

ks.
treuhand
experten

ks.
data
werk



ks.info
2022

OFFLINE ... bewusst Auszeiten gönnen

Editorial	S 02
Personelles	S 04
Sozialversicherungen	S 06
Direkte Steuern	S 11
Mehrwertsteuer	S 18
Geschäftsfahrzeuge	S 24
Personalverleih	S 30
Pensionierung	S 32
Covid-19-Kredit	S 36
Neues Erbrecht	S 38
Verkauf von KMU	S 42
Supportplanung AbaPlan	S 46
Wissensmanagement	S 48
Ausflug ks.group	S 52
Preisübergabe	
Wettbewerb 2021	S 54
Wettbewerb 2022	S 55

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Akkreditierter Prüfer für Lohnvergleichs-
analysen



Entschleunigung und Zeit haben, zu sich selbst kommen... Werden oder sind wir inzwischen erschlagen von all den Bits und Bytes, die uns dauernd signalisieren: «Du könntest etwas verpassen»? Gleich die stetig zunehmende Digitalisierung, die Terminflut und die schnelle Arbeitswelt nicht irgendwie einem Belagerungszustand unseres Geistes, permanent online zu sein? Immer in Scheinwelten irgendwelcher Netzwerke, umgeben von Smartphones, Tablets, Laptops, Computern oder Navigationssystemen... just in time ist unser Gehirn mit der «ganzen Welt» verbunden und wir spüren, mit gesund hat dies eigentlich nicht viel am Hut. Neben der Arbeit bewusst mal «offline» sein und sich Auszeiten gönnen, scheint vermehrt der neue Luxus zu werden, fördert die eigene Zufriedenheit, die persönliche Ausgeglichenheit und wird wohl auch unser Freizeitverhalten prägen. Wenn wir es uns leisten können, gehen wir eben gerade nicht mit der digitalen Karte wandern und wollen auch nicht durch Klingeltöne gestört werden. Vielleicht hört es sich makaber an, aber wozu sollen wir jederzeit und immer wissen, was gerade in diesem Moment in der grossen, weiten Welt los ist oder wer gerade jetzt was macht?

Die vergangene Corona-Zeit hat zwangsläufig zu einer gewissen Entschleunigung geführt. Der eine oder andere hatte dann plötzlich Zeit im Überfluss, wurde Mitglied im Club der Zeit-Millionäre mit dem Slogan «Raus aus dem Hamsterrad, rein ins Leben!» und wurde sich so bewusst, was «Zeit haben» bedeutet.

Eine Welt ohne Zeitmessung, ein Leben ohne Zeit ist für Viele undenkbar. Jeder kennt die Uhrzeit, die Tageszeit, den Tag, den Monat und das Jahr. Jedoch ist es so, dass nur wir Menschen uns diese Geisel zu Nutzen gemacht haben. Alle anderen Lebewesen kommen ohne Zeitmessung zurecht. Sprich, ein Vogel kommt nie zu früh oder zu spät, eine Blume hat keine Termine, ein Hund schaut nicht auf die Uhr und dem Elefanten ist es egal, wie alt er ist. Nur der Mensch misst die Zeit, definiert sich über die Zeit. Und deswegen hat der Mensch eine einzig-

artige Angst, die sonst kein anderes Lebewesen kennt. Die Angst, keine Zeit mehr zu haben. Wie oft hören wir doch den Satz «Ich habe keine Zeit». Jeder hat die gleiche Zeit, nämlich den Augenblick, der parallel nebeneinander für alle stattfindet. Es stellt sich doch vielmehr die Frage: Was wollen wir also in diesen Augenblicken machen? Was ist uns wichtig? Für was nehmen wir uns Zeit? Also ist «keine Zeit haben» eine Entscheidung für oder gegen etwas und Zeitnot gibt es gar nicht. Das Wichtigste im Leben für jeden Menschen ist seine Zeit. Die Stunden seines Lebens sind für jedermann ein ganz persönlicher und wertvoller Besitz, mit dem er bewusst, zielgerichtet und sorgsam umgehen sollte. Beim Entschleunigen geht es nicht darum, komplett auszusteigen und wie ein Neandertaler ohne Strom in einer Waldhütte zu leben, sondern um ganz lebensnahe, einfache Überlegungen, die uns gar nicht so schwer fallen. Beispielsweise sollte jeder ab und zu einfach mal nichts tun, sich entspannen und eine kleine Auszeit gönnen. Freiheit bedeutet auch, die Freiheit zwischendurch abzuschalten.

In diesem Sinne bedanken wir uns für Ihr Vertrauen und die wertvolle Zusammenarbeit. Gehen Sie einen Moment «offline» und nehmen Sie sich bewusst Zeit für die Lektüre der diesjährigen Ausgabe unseres traditionellen ks.info. Es warten wieder spannende und interessante Beiträge auf Sie.

Beste Grüße
Patrick Blättler



Personelles

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Thomas Lüchinger

Thomas und seine Frau Denise haben ihr zweites Kind bekommen. Am 16. Juni 2021 hat Morena das Licht der Welt erblickt. Wir wünschen der nun vierköpfigen Familie alles Gute für die Zukunft und ruhige Nächte.



Patrick Blättler

Am 1. November 2021 durfte Patrick sein 20-jähriges Dienstjubiläum feiern. Wir danken Patrick für seinen unermüdlischen Einsatz und wünschen ihm für die nächsten 20 Jahre viel Motivation, Durchhaltewillen und da sein Arbeitsweg etwas länger ist, wenig Stau auf der Autobahn.



Sara Mayerhofer

Am 1. November 2021 hatte Sara aus Oberriet ihren ersten Arbeitstag bei den ks treuhandexperten ag. Sara hat im Jahr 2020 die Lehre bei der Firma Jansen AG abgeschlossen und wurde anschliessend bei ihrem Lehrbetrieb weiterbeschäftigt. Wir heissen Sara herzlich willkommen und sind ihr für die Unterstützung in der nächsten strengen Saison schon jetzt dankbar.



Kevin Lüchinger

Achtung kein Aprilscherz! Am 1. April 2021 feierte Kevin sein 10-jähriges Dienstjubiläum. In den vergangenen 10 Jahren hat Kevin auch teilweise für die ks datawerk ag gearbeitet. Ab 2021 ist er jedoch wieder vollumfänglich im Treuhand tätig. Wir gratulieren Kevin recht herzlich zum Jubiläum und freuen uns bereits jetzt auf die weitere, langjährige Unterstützung von ihm.



Petra Sieber

Unsere nette Stimme am Telefon! Bereits seit mehr als 5 Jahren schmeisst Petra unser Sekretariat. Sie nimmt jedes Telefon entgegen «ks treuhandexperten ag Petra Sieber» und behält die Ruhe auch in turbulenten Zeiten. Petra, wir bedanken uns herzlich für deinen wertvollen Einsatz und gratulieren dir zum Jubiläum.



Christine Seitz

Seit dem 1. Februar 2021 unterstützt uns Christine im ks.team. Sie arbeitete zuvor bei der swissQprint AG und hat im Jahr 2020 die Prüfung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit Eidg. Fachausweis bestanden. Wir gratulieren Christine nachträglich zur bestandenen Prüfung und freuen uns, wieder eine tatkräftige Mitarbeiterin begrüßen zu dürfen.



Patrik Riklin

Patrik hat am 1. August 2021 die Stelle bei der ks datawerk ag angetreten. Vorher arbeitete er bei der Abacus im Support. Neu ist er vor allem im Bereich ABEA tätig. In seiner Freizeit ist er als Trainer der 1. Mannschaft von FC Diepoldsau auf dem Fussballplatz anzutreffen. Wir begrüßen dich herzlich in unserem Team und hoffen, dass du mit unseren FC Widnau und FC Montlingen Fussballern gut auskommst.

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Lohnabzüge

Die AHV/IV/EO/ALV Beitragssätze werden auf das Jahr 2022 nicht verändert.

Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2022	(bisher)
AHV/IV/EO	5,30%	5,3%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0.50%
(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

sozialversicherungen.

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Keine Änderungen auf das Jahr 2022 ergeben sich für die Mindestbeiträge / Beitragssätze der Selbständigerwerbenden sowie der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Freiwillig-Versicherten.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2022	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'600	9'600
Obergrenze Beitragsskala	57'400	56'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	503

Nichterwerbstätige	ab 1.1.2022	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	503
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	25'150	25'150

Freiwillige AHV/IV	ab 1.1.2022	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	958	958
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'950	23'950

Kinderzulagen

Für die Kinderzulagen – in den Kantonen SG, AI, AR, TG – wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Kanton	ab 1.1.2022 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	230/280
Appenzell I.Rh.	230/280	230/280
Appenzell A.Rh.	230/280	230/280
Thurgau	200/280	200/280

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr. Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 1.1.2022		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'195	2'390	1'195	2'390
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'585		3'585
Witwenrente	956	1'912	948	1'912
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		86'040		86'040
Koordinationsabzug		25'095		25'095
Koordinierter Lohn	3'585	60'945	3'555	60'945
Eintrittsschwelle		21'510		21'510
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'883		6'883
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'416		maximal 34'416

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2022		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge:

Der Mindestzinssatz wird auf 1% belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

sozialversicherungen.





steuern.

Steuern



Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Für das Geschäftsjahr 2021 und das Folgejahr 2022 sind keine wegweisenden Neuerungen zu beachten. Es gibt trotzdem eine Vielzahl oder einen bunten Strauss von Änderungen auf der Ebene der Bundessteuern wie auch in den Kantonen. Wir fassen einen Teil der Änderungen – ohne Gewähr für Vollständigkeit – im Folgenden zusammen.

Wir starten mit dem Internationalen Steuerrecht und schliessen den Beitrag mit dem Thema berufliche Vorsorge und Steuern. Sowohl beim ersten wie beim letzten Beitrag geht es aus Sicht der Terminologie um «Säulen», die jedoch nichts miteinander zu tun haben!

Digitalisierte Wirtschaft (Mindestbesteuerung)

Die OECD hat ein neues Reformvorhaben lanciert, um die steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft zu meistern. Gegen Ende dieses Jahres sollen bereits Eckpunkte der neuen Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmen beschlossen und dann ab dem Jahr 2023 angewendet werden.

In der Säule 1 geht es um Regelungen zu Verschiebung von Besteuerungsrechten. Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz sollen einen Teil der Gewinnmarge im entsprechenden Marktgebiet resp. Land versteuern müs-

sen. Damit möchte die OECD dem Trend entgegenwirken, dass «mobile Gewinne» in einem Niedrigsteuerland anstelle im Land des Ursprungs besteuert werden.

Die Säule 2 sieht einen Mindeststeuersatz von 15 % für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro vor. Der Schwellenwert könnte jedoch nochmals geändert werden. Massstab für die Mindeststeuern wird der Umsatz nach internationalen Rechnungsstandards sein (z.B. IFRS, ev. Herleitung von Swiss GAAP FER).

Von der Säule 1 des Reformvorhabens sind nur wenige Grossunternehmen in der Schweiz betroffen. Von der Säule 2 (Mindeststeuersatz 15 %) sind einige hundert Unternehmen in der Schweiz direkt betroffen. Zudem sind einige Tausend Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen von der Mindeststeuer betroffen.

Die Umsetzung in der Schweiz ist nicht ganz einfach. Es gibt verschiedene Kantone, die überhaupt keine betroffenen Unternehmen aufweisen. Andere Kantone haben nur Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen in der Steuerpflicht. Es wird diskutiert, ob eine allfällige Zusatzsteuer auf Stufe der Kantone oder einheitlich über die Bundessteuer erhoben werden soll. Die Schweizer Behörden sitzen zwar in den entsprechenden Gremien der OECD; auf den Zeitplan haben sie wenig Einfluss. Der Zeitdruck ist hoch,

denn die neue Mindeststeuer soll ab 1.1.2024 in Kraft treten.

Bundessteuern

Verrechnungssteuer in Erbfällen (ab 1.1.2022)

Bis Ende 2021 und damit bis und mit Steuererklärung 2021 ist der Wohnsitzkanton des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer unverteilter Erbschaften an die Erbeninnen und Erben zuständig. Dazu ist der gemeinsame Erbenantrag zur Beurteilung und Rückerstattung einzureichen.

Neu ist die Rückerstattung von Verrechnungssteuern direkt durch die Erben zu beantragen. Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und zu belegen. Erbenvertreter haben deshalb in Zukunft ein Erben- und Steuerverzeichnis mit sämtlichen Zins- und Dividendenabrechnungen pro Jahr zu erstellen und den Erben für die jährliche Steuererklärung zur Verfügung zu stellen. Die neue Regelung gilt für mit der Verrechnungssteuer belastete Erträge mit Fälligkeit ab 1. Januar 2022.

Abzug von Steuerbussen (ab 1.1.2022)

Inländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d.h. Bussen, Geldstrafen oder Verwaltungsbussen sind wie bisher steuerlich nicht abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck werden dagegen im Ausnahmefall steuerlich abzugsfähig,

wenn sie gegen den schweizerischen «Ordre public» verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft machen kann, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Bestechungsgelder an Private sind (neu) nicht mehr abzugsfähig.

Harmonisierung der Verzugs- und Vergütungszinsen (ab 1.1.2022)

Achtung: mit der neuen Verordnung über die Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatz-Verordnung) werden neu einheitliche Zinsen eingeführt. Die neuen Zinsen betragen 4,0 % Vergütungs- und Verzugszins. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen wird auf 0,0 % festgelegt.

Damit werden bei den direkten Bundessteuern die Verzugszinsen für das neue Jahr von 3,0 % auf 4,0 % angehoben. Wir empfehlen, die direkten Bundessteuern jeweils termingerecht vor auszuzahlen, da die örtlichen Steuerämter offene Rechnungsbeträge der direkten Bundessteuern tendenziell eher stehen lassen und bei offenen Posten der Bundessteuer keine möglichen Verrechnungssteuerguthaben gutgeschrieben werden.

Direkte Bundessteuer / Kinderbetreuungskosten

(ev. 1.1.2022, Inkrafttreten durch Bundesrat)

Die Eidgenössischen Räte haben dem Vorschlag des Bundesrates zuge-

stimmt, wonach der maximale Abzug für familienexterne Kinderbetreuung nochmals erhöht werden soll von CHF 10'100 auf neu CHF 25'000.

Das Inkrafttreten bestimmt der Bundesrat.

Erhöhung Privatanteil Auto (1.1.2022)

Die Pauschale für die (uneingeschränkte) private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird von 0,8 % auf 0,9 % pro Monat bzw. von 9,6 % auf 10,8 % im Jahr erhöht.

Zu diesem Thema haben wir einen separaten Artikel in diesem ks.info.

Aktienrechtsreform / Steuerrecht (ab 1.1.2023)

Im Zentrum der Aktienrechtsrevision stehen Flexibilisierungen im Bereich des Kapitals, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre und aktienrechtliche Verantwortlichkeiten sowie neue Regeln zum Sanierungsrecht.

Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere die Änderungen hinsichtlich des Kapitals von Interesse:

Neu darf das Aktienkapital auf eine für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung geführt werden. Damit entfallen die steuerlichen Probleme, welche im Zusammenhang mit Umrechnungsdifferenzen bestanden haben. Als weitere Konsequenz dürften die Kapitaleinlage-Reserven (KER) oder andere kapitalbezogene

Aspekte (Dividenden, Reserven) ebenfalls in Fremdwährung nachgeführt werden.

Das in Art. 653 ff OR neu vorgesehene Kapitalband kombiniert die bisherige (genehmigte) Kapitalerhöhung mit der Möglichkeit einer genehmigten Kapitalherabsetzung. Das steuerliche Problem liegt darin, dass die Emissionsabgabeforderung grundsätzlich im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister entsteht. Die neuen Bestimmungen halten nun fest, dass die Emissionsabgabe erst am Ende des Kapitalbandes entsteht. Nach der Lehre, welche jedoch noch nicht bestätigt ist, soll innerhalb des Kapitalbandes das Nettoprinzip (Zuflüsse sollen mit Abflüssen verrechnet werden) Anwendung finden. Das Nettoprinzip würde auch Anwendung auf Kapitaleinlagereserven (KER) finden und damit die Einkommenssteuer der privaten Aktionäre betreffen.

Eigenmietwert- Besteuerung (Ausblick)

Ein weiteres Mal berichten wir von einem möglichen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (Eigenmietwert). Laut neuester Vorlage, welche aktuell immer noch in der Beratung bei den eidgenössischen Räten liegt, würde der Eigenmietwert für selbstgenutztes Wohneigentum abgeschafft. Gleichzeitig würde der Abzug für Unterhalts- und Verwaltungskosten dieser Liegenschaften wegfallen. Je nach Ausgang der Beratung würden die Abzüge für Energiespar-

und Umweltschutzmassnahmen oder für Denkmalpflege sowie für Schuldzinsen (teilweise) beibehalten oder eben nicht.

An dieser Stelle sei nochmals auf die Folgen einer Abschaffung hingewiesen. Bei einem Wegfall der Abzüge würden Eigenheimbesitzer ihre selbstgenutzten Wohnhäuser oder Wohnungen unbedingt noch vor dem geplanten Wechsel versuchen zu renovieren oder umzubauen, um damit die Kosten von den Einkommenssteuern abziehen zu können. Zudem dürfte der Wegfall von Schuldzinsen zu einer Rückzahlung von Hypotheken führen.

Kantone

St. Gallen



Mit dem 18. Nachtrag zum Steuergesetz werden verschiedene notwendige Anpassungen vorgenommen. Neu sind in dieser Vorlage unter anderem:

- **Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer**

Landwirtschaftliche Grundstücke, die überwiegend der Land- oder Forstwirtschaft gedient haben unterliegen bis dato der Besteuerung zum Ertragswert (Vermögenssteuer). Die günstigere Ertragswertbesteuerung kann nur solange beansprucht werden, als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung andauert. Wird das Grundstück dieser Nutzung entzogen oder verkauft, wird die Differenz von Verkehrswert zu Ertragswert für höchstens 20 Jahre nachbesteuert. Diese

Nachbesteuerung fällt ab 1.1.2022 gänzlich weg.

- **Elektronische Einreichung der Steuererklärung**

Mit dem Nachtragsgesetz wird die gesetzliche Grundlage für das vollelektronische Einreichen der Steuererklärungen samt Beilagen und Belegen geschaffen.

Dem Vernehmen nach wird ein bestimmter Code die Unterschrift zur Steuererklärung 2021 ersetzen. Weiteres dazu stellt das Steueramt in der Begleitung zur Steuererklärung vor.

Thurgau

Verschiedene Entwicklungen im Kanton Thurgau - zuweilen mit hoher Aktualität - sind zu beobachten:

- **Senkung Staatssteuerfuss**

Der Grosse Rat im Kanton Thurgau entscheidet über eine Steuerfussenkung. Ein realistisches Szenario unter Berücksichtigung der politischen Präferenzen rechnet mit einer Senkung um 7 % auf neu 110 % im folgenden Jahr 2022.

- **Elektronische Einreichung der Steuererklärung**

Auch der Kanton Thurgau plant mit einer vollelektronischen Steuererklärung ab 1.1.2023 (Steuererklärung 2022).

- **Anpassungen an Globale Mindeststeuer**

Der Kanton Thurgau hat seine Steuergesetzgebung aufgrund des zunehmenden internationalen Drucks vorausschauend angepasst. Nach § 4c StG-TG erfolgt eine Höherbesteuerung

falls der ausländische Staat eine Mindestbesteuerung vorsieht. Der Kanton Thurgau wird die bisherige Rechtsgrundlage den neuen Voraussetzungen anpassen.

- **Praxis bei der Quellenbesteuerung**

Wie in allen Kantonen sind ab 2021 die neuen Bestimmungen zur Quellenbesteuerung in Kraft. Der Kanton Thurgau hat gewisse Präzisierungen der Steuerrechtspraxis publiziert. Insbesondere geht es um die Ermittlung des steuerbaren und satzbestimmenden Einkommens auf Monats- oder Jahresbasis. Es bestehen grundsätzlich 3 Varianten:

- Hochrechnung auf 100 % Pensum (z.B. Arbeitgeber kennt nur eigenen Beschäftigungsgrad)
- Hochrechnung auf den effektiven Beschäftigungsgrad (sofern Beschäftigungsgrad bekannt)
- Berücksichtigung des effektiven monatlichen Gesamteinkommens (richtige Variante mit Kenntnissen über Gesamteinkommen des Arbeitnehmers)

Das Steueramt geht davon aus, dass bei einem Teilpensum und bei Anwendung einer dieser 3 Varianten das Satzeinkommen richtig ist.

Auch die richtige Tarifierung durch den Arbeitgeber ist je nach (bekannter oder unbekannter) Familienkonstellation ein schwieriges Unterfangen. Das Steueramt bietet deshalb in folgenden Fällen eine Neuberechnung der Quellensteuer an:

- Falsche Tarifierung

- Falsche Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohnes
- Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
- Gewährung von Steuergutschriften

Der Steuerpflichtige hat die Neuberechnung der Quellensteuer bis 31.3. des Folgejahres zu beantragen.

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (sog. Aktienbewertungen)

(alle Kantone, ab 1.1.2022)

Dem Vernehmen nach wird die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) den anwendbaren Kapitalisierungszinssatz ab 1.1.2022 erhöhen. Leider nimmt noch kein Kanton konkret Stellung, wie hoch der zukünftige Kapitalisierungszinssatz zur Bestimmung des Ertragswertes ausfallen wird. Offenbar müssen die Kantone die Publikation durch die SSK abwarten.

Die Kantone haben unabhängig davon ihre Praxis bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (teilweise) angepasst:

Thurgau

- Wie bekannt wendet der Kanton TG jeweils einen leicht höheren Zinssatz an als die SSK vorgibt. Das Steueramt hat den neuen Kapitalisierungszinssatz bereits bekannt gegeben. Er beträgt ab dem Geschäftsjahr 2021 neu 11 % (Bewertungen ab 1.1.2022).
- Laut Steuerverordnung wird der Ertragswert jeweils aufgrund der

letzten 3 Geschäftsjahre ermittelt (Durchschnitt 3 Jahre, keine Methodenwahl).

- Laut Steuerverordnung wird der Unternehmenswert durch die einfache Gewichtung von Ertrags- und Substanzwert ermittelt (kein Wahlrecht).
- Der Pauschalabzug im Umfang von 30 % für Minderheiten oder für vermögensrechtliche Beschränkungen wird für alle Beteiligungen bis und mit 50 % gewährt. Dabei orientiert sich der Kanton TG an einer tatsächlichen Minderheit. Verfügt der Aktionär mittels eines Vertrages oder mittels Stichtentscheid faktisch die Mehrheit, wird der Abzug nicht gewährt.
- Der Pauschalabzug entfällt, wenn der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende erhält.
- Weitere Abzüge für personenbezogene Gesellschaften sind nicht vorgesehen.

St. Gallen



- Der neu anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist noch nicht bekannt gegeben worden.
- Im Kanton SG kann die steuerpflichtige Gesellschaft das in der Wegleitung beschriebene Modell zur Berechnung des Ertragswertes wählen: Modell 2 mit den letzten 3 Geschäftsjahren als Basis oder das Modell 1 mit dem Durchschnitt der letzten 2 Geschäftsjahre als Basis des Ertragswertes. Die Gesellschaft ist 5 Jahre an das gewählte Modell gebunden.
- Der Unternehmenswert berechnet sich wie in der Wegleitung

SSK beschrieben durch 2-fache Gewichtung des Ertragswertes und 1-fache Gewichtung des Substanzwertes.

- Für Minderheitsbeteiligte mit einer Beteiligung bis und mit 50 % wird der Pauschalabzug von 30 % des Bruttosteuerwertes gewährt.
- Entgegen dem Kanton TG und entgegen der Wegleitung wird der Pauschalabzug auch dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende erhält.
- Ist das Unternehmen stark personenbezogen bzw. ist die Leistung des Unternehmens von einer Einzelperson stark abhängig, kann auf Antrag dieser personellen Abhängigkeit Rechnung getragen werden.
- Beim Antrag wird alternativ eine Ertragswertkürzung im Verhältnis des Unternehmerlohnes zum Gesamtlohn oder eine einfache Gewichtung des Ertragswertes vorgenommen. Neu ist der Antrag – wahlweise mit Ertragswertkürzung oder einfacher Gewichtung des Ertragswertes – jedes Jahr zu stellen.

Appenzell AR



- Der neu anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist noch nicht bekannt gegeben worden.
- Der Kanton AR wendet in der Regel das Modell 1 an. Dabei werden zur Bestimmung des Ertragswertes die Ergebnisse des Geschäftsjahres und des Vorjahres herangezogen.
- Der Unternehmenswert berechnet sich wie in der Wegleitung

SSK beschrieben durch 2-fache Gewichtung des Ertragswertes und 1-fache Gewichtung des Substanzwertes.

- Für Minderheitsbeteiligte mit einer Beteiligung bis und mit 50 % wird der Pauschalabzug von 30 % des Bruttosteuerwertes gewährt.
- Der Kanton AR gewährt den Pauschalabzug nicht, wenn der Steuerpflichtige eine angemessene Rendite bzw. Dividende erhält (Jahr 2020: maximal 1 % Rendite).
- Ist das Unternehmen stark personenbezogen bzw. ist die Leistung des Unternehmens von einer Einzelperson stark abhängig, kann auf Antrag dieser personellen Abhängigkeit Rechnung getragen werden.
- Laut Steuerverordnung AR wird bei stark personenbezogenen Gesellschaften eine pauschale Ermässigung von 20 % auf dem inneren Wert gewährt oder es steht wahlweise ein Antrag auf Ertragswertkürzung aufgrund des Unternehmerlohnes (wie im Kanton SG) zur Verfügung.

Vorsorge und Steuern

Erfahrungsgemäss sind die steuerlichen Bestimmungen bei der beruflichen Vorsorge wichtig für eine geplante Pensionierung ohne Überraschungen. Dabei ist eine Vielzahl von steuerlichen Bestimmungen aber auch von Voraussetzungen, welche sich aus dem entsprechenden Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ergeben, zu beachten.

Flexibler Altersrücktritt, Weiterversicherung BVG

Mit der Reform der Ergänzungsleistungen wurde Art. 47a BVG neu eingeführt, wonach Versicherte, die wenige Jahre vor der Pensionierung die Stelle verlieren, weiter versichert bleiben können. Die versicherte Person muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Das 58. Altersjahr ist vollendet;
- Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst (Achtung: Aufhebungsvereinbarungen erfüllen diese Voraussetzung nicht);
- Die Person ist nicht invalid (maximal 70 % Invalidität);
- Das ordentliche Pensionierungsalter ist noch nicht erreicht (keine Altersleistungen);
- Die Person ist vor Eintritt (aktiv) in der beruflichen Vorsorge versichert.

Die Steuerbehörden lassen dem Vernehmen nach, nun diese Beiträge an die berufliche Vorsorge trotz Widersprüchlichkeiten zum Abzug zu. Damit ist sichergestellt, dass diese neue Möglichkeit eines (unerwünschten) vorzeitigen Altersrücktritts nicht durch steuerliche Bestimmungen unterlaufen wird.

Demgegenüber lässt die steuerliche Praxis bei einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit eine Weiterversicherung (externe Versicherung nach Art. 47 BVG) nur für eine Dauer von maximal 2 Jahren zu.

Eine länger andauernde Weiterver-

sicherung ist nur im Rahmen von Art. 33a BVG zulässig. Bei dieser Bestimmung handelt es sich aber um eine Weiterversicherung bei teilweiser Pensionierung (maximal 50 %) und Weiterführung des Arbeitsverhältnisses sowie der beruflichen Vorsorge.

Sperrfristverletzungen bei Kapitalbezug und Einkäufen

Bekanntlich wird der Kapitalbezug nach Tätigkeit von Einkaufsbeiträgen eingeschränkt. Die Einschränkung stammt aus Art. 79b Abs. 3 BVG und wird von den Steuerbehörden sanktioniert, indem Einkaufsbeiträge bei Verletzung der 3 jährigen Sperrfrist nach dem Prinzip «last in first out» nachträglich nicht zum Abzug zugelassen werden. Dazu hat das Bundesgericht nun einige Präzisierungen der Steuerpraxis vorgenommen:

- a) Bei der Beurteilung erfolgt eine sogenannte konsolidierte Betrachtung unter Einbezug der gesamten beruflichen Vorsorge oder 2. Säule.
- b) Es kommt nicht auf die steuerliche Fälligkeit der Kapitalauszahlung an. Entscheidend ist, ob nach einem Einkauf in die berufliche Vorsorge innerhalb von 3 Jahren eine Kapitalleistung aus der 2. Säule ausbezahlt wird. Massgebend ist der Geldfluss; die Berechnung erfolgt taggenau.





Mehrwertsteuer: Stolperfalle Bezugsteuer

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Betriebsökonom FH



Dass auf dem erzielten Umsatz Mehrwertsteuer (MWST) zu entrichten ist, dürfte jedem Unternehmer bekannt sein. Weniger bekannt ist hingegen, dass auch auf bestimmten Aufwendungen MWST abgerechnet werden muss. Die sogenannte Bezugsteuer.

Was ist die Bezugsteuer und in welchen Fällen kommt sie vor?

Werden Leistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen, die als in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig gelten, das ausländische Unternehmen selbst jedoch die Schweizer Umsatzsteuer nicht selber abrechnen muss und auch nicht freiwillig abrechnet und diese zudem nicht durch den Zoll erhoben werden kann, dann muss der Leistungsempfänger die MWST auf dem Bezug dieser Leistungen abrechnen (Bezugsteuer). Was heisst das konkret:

1. Bezug von gewissen Dienstleistungen aus dem Ausland

Die Schweizer MWST-Bestimmungen sowie auch diejenigen anderer Länder definieren für jede Leistung einen Ort, an dem die Leistung stattgefunden hat. Diese Regeln weichen teilweise stark vom gesunden Menschenverstand ab. Für viele Dienstleistungen wie bspw. Beratungsdienstleistungen, Treuhänder, Anwälte, Marketing, Werbung Telekommunikation oder Informatikdienstleistungen, gilt das sogenannte Empfängerortsprinzip. Sprich, diese Dienstleistungen gelten als dort erbracht, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. In einer perfekten Welt würde der ausländische Lieferant selber die schweizerische MWST abrechnen. Da dies nicht immer praktikabel ist und ein nicht im Schweizer MWST-Register eingetragener ausländischer Unternehmer kaum fassbar ist, geht die Steuerpflicht auf den Empfänger über und dieser rechnet auf die gekauften Leistungen Bezugsteuer ab.

Beispiel

Ein Schweizer Unternehmer lässt sich in einem Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht von einem österreichischen Anwalt vertreten. Der Anwalt erledigt seine ganze Arbeit in Österreich.

- Es gilt das Empfängerortsprinzip: Ort der Leistung ist die Schweiz.
- Auf dieser Leistung ist keine österreichische MWST, sondern schweizerische MWST geschuldet. Da der österreichische Anwalt selber nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen ist, rechnet nicht dieser die schweizerische MWST ab, sondern der Schweizer Unternehmer als Bezugsteuer.

Zu beachten ist, dass nicht sämtliche Dienstleistungen dem Empfängerortsprinzip unterstellt sind. Gastgewerbliche Leistungen und Personenbeförderungen sowie gewisse unmittelbar gegenüber einer Person erbrachte Leistungen (z.B. Kinderbetreuung) finden entweder am Sitz des Leistungserbringers oder am Ort der tatsächlichen Leistungserbringung statt. Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Liegenschaftsverwaltung) finden dort statt, wo das Grundstück liegt. Daneben existieren noch weitere solche Spezialregeln. Wenn folglich der Ort der Leistung im Ausland liegt, erhebt der ausländische Staat vom Leistungserbringer seine Umsatzsteuer und der Leistungsempfänger muss in der Schweiz keine Bezugsteuer abrechnen.

Beispiel

Der Mitarbeitende von einer Schweizer Firma hat einen Geschäftstermin in Wien und übernachtet dort in einem Hotel. Die Rechnung wird auf die Schweizer Firma ausgestellt.

- Für gastgewerbliche Leistungen gilt nicht das Empfängerortsprinzip, sondern der Ort an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Ort der Leistung ist folglich Wien bzw. Österreich.
- Auf dieser Leistung ist entsprechend die österreichische MWST geschuldet, welche auf der Hotelrechnung zu finden ist. Die Schweizer Firma hat keine Bezugsteuer abzurechnen.

2. Bezug von nicht verzollten Lieferungen aus dem Ausland

Werden Waren aus dem Ausland in die Schweiz geliefert, müssen diese beim Zoll angemeldet werden. Der Zoll erhebt neben den Zöllen auch die MWST als sogenannte Einfuhrsteuer.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass Lieferungen aus dem Ausland nicht durch den Zoll gehen, weil keine Waren physisch verschoben werden. Dazu

gehört die schweizerische Eigenart, dass das Bearbeiten von Gegenständen mehrwertsteuerrechtlich als Lieferung und nicht als Dienstleistung gilt, selbst wenn der Gegenstand dafür weder transportiert noch verändert wird. In solchen Fällen bekommt der Zoll vom Geschäft gar nichts mit und kann demzufolge auch keine Einfuhrumsatzsteuer geltend machen. An dessen Stelle muss der Leistungsempfänger wiederum Bezugsteuer abrechnen.

Beispiel

Eine Schweizer Firma beauftragt ein österreichisches Reinigungsinstitut, seine Büroräume in St. Gallen einmal pro Woche zu reinigen. Das Reinigungsmaterial wird in St. Gallen zur Verfügung gestellt und nicht mitgebracht.

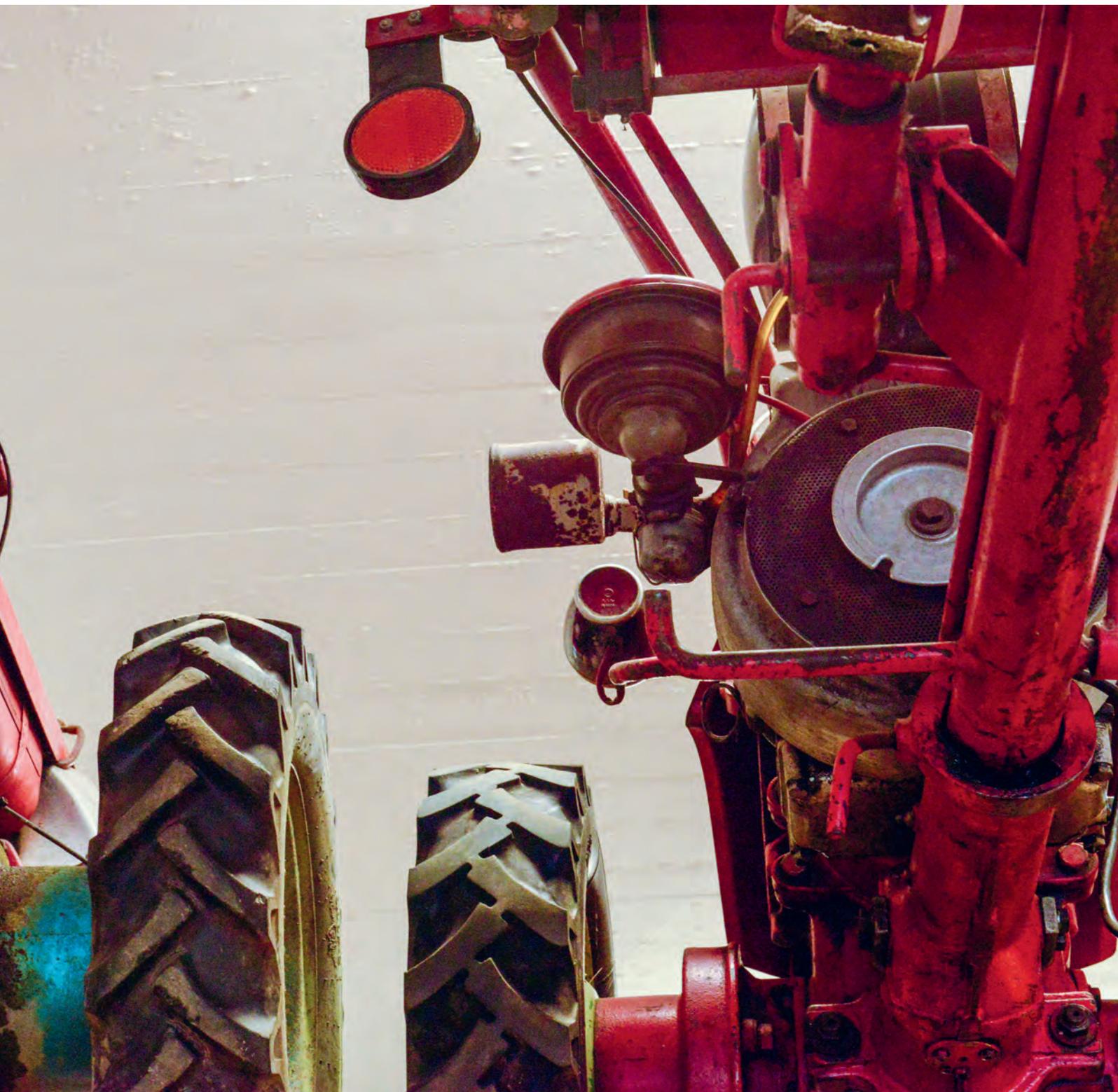
- Die Reinigungsleistung gilt aus Schweizer Sicht als Lieferung, aber es gehen keine Waren durch den Zoll. Leistungsort dieser Lieferung (werkvertragliche Lieferung) ist die Schweiz. Folglich ist auch die Schweizer MWST geschuldet, diese muss der Leistungsempfänger als Bezugsteuer abrechnen, ausser das österreichische Reinigungsinstitut selbst ist im Schweizer MWST-Register als steuerpflichtige Person eingetragen und stellt seine Leistung mit Schweizer MWST in Rechnung.
- Exkurs: Die EU betrachtet das Reinigen als Dienstleistung und wendet dafür das Empfängerortsprinzip an. Demzufolge ist auch aus österreichischer Sicht – nach völlig anderen Überlegungen – der Ort der Leistung in der Schweiz und das österreichische Reinigungsinstitut rechnet keine österreichische MWST ab.

Wie stelle ich fest, ob Bezugsteuer abgerechnet werden muss?

Gerade im grenzüberschreitenden Bereich ist die MWST eine komplexe Sache. Abschliessend beantworten lässt sich die Frage nur, indem für jeden Geschäftsvorfall analysiert wird, ob im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne eine Lieferung oder eine Dienstleistung vorliegt, wo der Ort der Leistung ist, ob diese Leistung steuerpflichtig ist und gegebenenfalls wie die Steuer erhoben wird (vom Leistungserbringer, vom Zoll oder vom Leistungsempfänger). Folgende Anhaltspunkte können in der Praxis hilfreich sein:

1. Bezugsteuer kann es lediglich geben, wenn Leistungen bei einem ausländischen Leistungserbringer bezogen werden, der selbst nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen ist. Schweizer Unternehmen sind grundsätzlich selber in der Schweiz MWST-pflichtig und stellen die Schweizer MWST in Rechnung, ausser das Unternehmen oder seine Leistung ist von der MWST ausgenommen oder befreit.





ks.info 2022

2. Ist auf der Rechnung des ausländischen Leistungserbringers Schweizer MWST ausgewiesen und eine Schweizer MWST-Nummer angegeben, kann es auch keine Bezugsteuer geben. Dann hat sich der ausländische Leistungserbringer entweder freiwillig oder pflichtgemäss in der Schweiz registriert. In diesem Fall kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen.
3. Gemäss den Schweizer MWST-Regeln bestehen keine Vorschriften, auf der Rechnung auf die Bezugsteuerpflicht hinzuweisen. Der Empfänger muss dies selber erkennen. Im Gegensatz zur Schweiz kennen aber viele EU-Länder solche Vorschriften. Auf solchen Rechnungen steht dann meist «Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers...» oder «VAT reverse charge» oder ähnlich. Ist auf einer Rechnung ein solcher Hinweis ersichtlich, ist in der Regel Bezugsteuer abzurechnen. Das Fehlen eines solchen Hinweises heisst jedoch nicht, dass keine Bezugsteuer abzurechnen ist.
4. Ist bspw. bei einem Dienstleistungsbezug aus dem Ausland (Beispiel vorne: Rechtsanwalt) auf der ausländischen Rechnung keine ausländische MWST ausgewiesen, dann gilt oft (aus ausländischer Sicht) die Leistung als in der Schweiz erbracht und würde für Bezugsteuer sprechen. Hingegen spricht der Ausweis einer ausländischen MWST auf der Rechnung dafür, dass (aus ausländischer Sicht) die Leistung als dort erbracht gilt (Beispiel vorne: Hotelübernachtung) und keine Bezugsteuer abzurechnen wäre.

Da aber die Mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen für den Ort der Leistung sowie die Frage, ob eine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt, zwischen der Schweiz und anderen Ländern abweichen können, sind die erwähnten Anhaltspunkte nicht als absolut zu betrachten. In vielen Fällen können die Anhaltspunkte helfen und führen zum richtigen Ergebnis, ob Bezugsteuer abzurechnen ist oder nicht, aber schlussendlich muss die Situation nach den schweizerischen Regeln beurteilt werden.

Was kostet die Bezugsteuer

Die Bezugsteuer ist in vielen Fällen ein Nullsummenspiel und hat lediglich deklaratorischen Charakter, da die abgeführte Bezugsteuer auf derselben MWST-Abrechnung gleichzeitig zum Vorsteuerabzug in gleicher Höhe berechtigt. Dies gilt jedenfalls für MWST-pflichtige Unternehmen, welche nach der effektiven Methode abrechnen und den vollen Vorsteuerabzug geltend machen dürfen (keine Vorsteuerkorrekturen vorhanden). Selbst wenn die Steuerverwaltung in diesen Fällen nicht zu kurz kommen kann, empfiehlt es sich dennoch, die Bezugsteuer immer korrekt abzurechnen und zu deklarieren.

Wird nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet, ist die Bezugsteuer kein Nullsummenspiel, da das Unternehmen keine effektiven Vorsteuern geltend





machen darf, da diese im tieferen Saldosteuersatz mitberücksichtigt und pauschal abgegolten sind. Eine allfällige Bezugsteuer ist bei der Saldosteuersatzmethode nicht mit dem bewilligten Saldosteuersatz zu deklarieren und abzuführen, sondern zu den «normalen» MWST-Sätzen. Sollte ein Unternehmen mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen und feststellen, dass hohe Bezugsteuern oder generell hohe Vorsteuern anfallen, so lohnt sich unter Umständen eine Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode.

Wie ist die Bezugsteuer abzurechnen?

MWST-pflichtige Unternehmen haben die Bezugsteuer auf dem regulären quartalsweisen oder halbjährlichen MWST-Abrechnungsformular zu deklarieren. Die Bezugsteuer ist in der Ziffer 382 (Leistungen bis 31.12.2017: Ziffer 381) zu deklarieren. Zu deklarieren ist einerseits das in Rechnung gestellte Entgelt des ausländischen Leistungserbringers ohne MWST und wo nötig in CHF umgerechnet (=100%) und andererseits die davon mit dem entsprechenden MWST-Satz (in der Regel 7.7%) berechnete Bezugsteuer. Im Rahmen der Berechtigung zum Vorsteuerabzug kann der abzuführende Bezugsteuerbetrag in derselben Abrechnung gleich wieder als Vorsteuer (Ziffer 400 oder Ziffer 405) zurückgefordert werden. Bei vollem Vorsteuerabzugsrecht bedeutet dies ein Nullsummenspiel und hat folglich lediglich deklaratorischen Charakter.

Bezugsteuerpflicht bei nicht MWST-pflichtigen Leistungsempfängern?

Falls nicht steuerpflichtige Unternehmen oder auch Privatpersonen der Bezugsteuer unterworfenen Leistungen von mehr als CHF 10'000 pro Kalenderjahr aus dem Ausland beziehen, ist darauf die Bezugsteuer abzurechnen. Der Leistungsempfänger hat sich dann spätestens 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugs unaufgefordert auf dem Korrespondenzweg bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Eine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gibt es in diesem Falle mangels Steuerpflicht nicht und die abzuführende Bezugsteuer entspricht einer Endbelastung. Unter Umständen kann in solchen Konstellationen situativ eine freiwillige MWST-Registrierung Sinn machen und würde den Vorsteuerabzug ermöglichen.

Privatanteil Nutzung des Geschäftsfahrzeuges und Neuregelung ab 1. Januar 2022

Martin Grüninger

Partner
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Betriebsökonom FH



Im Jahr 2015 war mit der Einführung der Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) das Thema Geschäftsfahrzeug und damit verbunden der Privatanteil wieder ins Rampenlicht gerückt.

Ab 1. Januar 2022 werden die zusätzlichen Administrationshürden um FABI wieder gelockert und die Pauschale für die Berechnung des Privatanteils Fahrzeug von aktuell 0.8% auf neu 0.9% pro Monat erhöht (bzw. aktuell 9.6% auf neu 10.8% des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST pro Jahr). Aus diesem Anlass werfen wir nochmals einen Blick auf Geschäftsfahrzeuge und die Deklaration des Privatanteils.

Weshalb ein Privatanteil?

Geschäftsausgaben können als Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung geltend gemacht werden. Dadurch sinkt der Gewinn und somit die Gewinnsteuer und bei Einzelunternehmen das steuerbare Einkommen. Private Aufwendungen dürfen hingegen nicht als Aufwand verbucht werden. Werden private Auslagen mit Mitteln der Gesellschaft bezahlt, müssen diese Vorgänge auf dem Privatkonto erfolgsneutral verbucht oder dem Bezüger in Rechnung gestellt werden. Es kann jedoch vorkommen, dass Güter oder Geschäftsfälle nicht eindeutig zugeordnet werden können. Beispielsweise Geschäftsreisen, die mit einem privaten Wochenende verlängert werden. Oder ein Handy-Abo, mit dem auch private Telefonate getätigt werden. Das wohl bekannteste Beispiel betrifft das weit verbreitete Geschäftsfahrzeug, mit welchem auch private Fahrten unternommen werden dürfen. Hier stellt sich stets die Frage nach der korrekten Aufteilung des Aufwands in «geschäftliche» und «private»Kosten. In den meisten Fällen – unter anderem beim Geschäftsfahrzeug – hat die Steuerverwaltung

Pauschalen festgelegt. Diese erleichtern es den Unternehmen, den Privatanteil zu berechnen. Die anzuwendenden Pauschalen werden grundsätzlich auch von den Sozialversicherungen herangezogen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschliesslich auf sogenannte «gemischt genutzte» Geschäftsfahrzeuge.

Abrechnungsmethoden Privatanteil Fahrzeuge

Die exakteste Methode der Aufteilung besteht darin, jeden gefahrenen Kilometer in einem Fahrtenbuch festzuhalten und zu kennzeichnen, ob die Fahrten privater oder geschäftlicher Natur waren (Effektive Abrechnungsmethode). Hiermit ergibt sich ein Verhältnis, mit welchem die gesamten Fahrkosten aufgeteilt resp. die ermittelten privat gefahrenen Kilometer mit dem momentan aktuellen Ansatz von CHF 0.70 pro Kilometer multipliziert werden können. Bei geschäftlichen Fahrten ist zu dokumentieren, wohin und zu welchem Zweck die Fahrt unternommen wurde, so dass die Behörden die Möglichkeit haben, die Geschäftsmässigkeit zu prüfen. Dies ist eine relativ aufwändige Methode. Aufgrund dessen hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Pauschale definiert, mit der auf ein Fahrtenbuch verzichtet werden kann.

Die pauschale Abrechnung für den Privatanteil soll einen Anteil Amortisation des Kaufpreises als auch einen Anteil des Unterhalts abdecken. Es ist deshalb naheliegend, dass der Kaufpreis als Grundlage für die Berechnung der prozentualen Pauschale dient (aktuell 0.8% des Kaufpreises exkl. MWST pro Monat bzw. 9.6% pro Jahr).

Was hat der Privatanteil mit FABI zu tun?

Diesbezüglich ist ein kleiner Abstecher in die private Steuererklärung notwendig. Dort ist jährlich der Lohn zu deklarieren. Davon können die Berufskosten in Abzug gebracht werden, dazu gehören unter anderem auch die Kosten für den Arbeitsweg. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Arbeitnehmer darf das Fahrzeug ausschliesslich für Geschäftsfahrten verwenden. Das Fahrzeug ist am Arbeitsort stationiert. Somit muss kein Privatanteil abgerechnet werden. Der Arbeitnehmer kann in seiner Steuererklärung die angefallenen Kosten für seinen Arbeitsweg steuerlich in Abzug bringen.
2. Der Arbeitnehmer darf das Fahrzeug für Geschäftsfahrten und für den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort verwenden, aber nicht für weitere private Fahrten. In diesem Fall ist ebenfalls kein Privatanteil abzurechnen, jedoch ist auf dem Lohnausweis das Feld «F» anzukreuzen mit der Folge, dass der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung keinen Abzug für den Arbeitsweg vornehmen kann, da dieser entsprechend vom Arbeitgeber finanziert wird.
3. Der Arbeitnehmer darf das Fahrzeug sowohl für Geschäftsfahrten als auch für den Arbeitsweg und für weitere private Fahrten nutzen (gemischte

Verwendung). Hier ist ebenfalls das Feld «F» im Lohnausweis anzukreuzen und zusätzlich ist ein Privatanteil als Naturallohn abzurechnen.

Mit der Einführung von FABI wurde unter anderem eine Beschränkung des Berufskostenabzugs (Arbeitsweg) eingeführt. Auf Bundesebene wurde der Abzug auf CHF 3'000 limitiert, d.h. Arbeitnehmer, die einen weiten Arbeitsweg und entsprechend hohe Kosten haben, können nur einen Teil dieser Kosten steuerlich in Abzug bringen. Kantonal sind unterschiedliche bzw. abweichende Regelungen zu beachten.

Beispiel ohne Geschäftsfahrzeug:

Arbeitsweg 30km à 2 Fahrten pro Tag à 220 Arbeitstage à CHF 0.70	CHF 9'240
Limitierter Berufskostenabzug (Bundesebene)	CHF 3'000

Stellt nun der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für den Arbeitsweg verwendet wird (vgl. Fälle 2 und 3 oben), so wirkt sich dies situativ auf die private Steuererklärung aus. Durch den reduzierten Fahrkostenabzug kann ein höheres steuerbares Einkommen resultieren. Der finanzierte Arbeitsweg muss als Naturallohn deklariert werden. Interessanterweise wird dieser zusätzliche Naturallohn (finanzierter Arbeitsweg) lediglich bei den direkten Steuern berücksichtigt, nicht jedoch bei den Sozialversicherungen.

Beispiel mit Geschäftsfahrzeug:

Zusätzlich zu deklarierender Lohn

Aufrechnung steuerbares Einkommen brutto	CHF 9'240
Limitierter Berufskostenabzug (Bundesebene)	CHF 3'000
Aufrechnung steuerbares Einkommen netto	CHF 6'240

Bei einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 30% bedeutet diese eine zusätzliche Steuerbelastung von CHF 1'872.

Eine solche pauschale Aufrechnung gemäss obigem Beispiel würde Arbeitnehmende, bei denen gar kein Arbeitsweg anfällt, benachteiligen. Die Rede ist beispielsweise von Aussendienstmitarbeitenden, die teilweise gar nicht zum Geschäftssitz, sondern direkt von zu Hause zum Kunden und zurück fahren oder Mitarbeitende, die teilweise im Homeoffice arbeiten. Um das zu verhindern, hat der Arbeitgeber den Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis der betreffenden Arbeitnehmenden zu bescheinigen. Diesbezüglich müsste eine Kontrolle geführt werden, ob Mitarbeitende am Morgen bzw. am Abend einen Arbeitsweg zwischen Wohn- und Geschäftssitz zurückgelegt haben. Da dies jedoch sehr aufwändig ist, hat die Steuerbehörde eine Mitteilung mit pauschalen Aussendienst-Prozentsätzen für bestimmte Tätigkeiten publiziert. Diese sind jedoch längst nicht bei allen Arbeitsverhältnissen zutreffend oder anwendbar. Die Situation war und ist in dieser Hinsicht unbefriedigend.



geschäftsfahrzeuge.



Was ändert sich ab 1. Januar 2022?

Dank der Motion von Ständerat Erich Ettlín wird dieses «Abrechnungsmonster» ab dem Jahr 2022 hinfällig. Der Privatanteil wird von aktuell 0.8% auf neu 0.9% pro Monat erhöht (bzw. aktuell 9.6% auf neu 10.8% des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST pro Jahr). Der Mindestbetrag pro Monat von CHF 150 bleibt unverändert. Die neue höhere Pauschale beinhaltet nun auch den von den Arbeitgebern finanzierten Arbeitsweg. Davon profitieren vor allem Arbeitnehmende mit langen Arbeitswegen. Aufgrund dieser Änderung wird der «zusätzliche» Naturallohn für den Arbeitsweg folglich auch sozialversicherungspflichtig, womit auch die Abrechnungslogik der Beitragspflicht von Naturallohn bei der Sozialversicherung wiederhergestellt ist.

Vergleichsrechnung:

Annahme Fahrzeugpreis exkl. MWST	CHF 50'000
Privatanteil bisher 9.6% p.a.	CHF 4'800
Privatanteil neu 10.8% p.a.	CHF 5'400
Erhöhung zu versteuernder Bruttolohn	CHF 600

Durch diese Neuregelung werden Arbeitgeber und Arbeitnehmende von lästigen administrativen Pflichten befreit. Aus finanzieller Sicht werden Arbeitnehmende mit langem Arbeitsweg entlastet, da die Erhöhung der Pauschale neu den finanzierten Arbeitsweg, aber die Länge des Arbeitswegs nicht mehr berücksichtigt.

Konsequenzen bei juristischen Personen

Der Privatanteil von neu 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr gilt als Naturallohn und ist folglich auf dem Lohnausweis zu bescheinigen und mit den Sozialversicherungen abzurechnen. Entsprechende Anpassungen in der Lohnbuchhaltung auf den 1. Januar 2022 sind vorzunehmen.

Sollte der Privatanteil als fester Prozentsatz in den Arbeitsverträgen oder im Personalreglement vermerkt sein, ist dieser rechtzeitig anzupassen. Diese Erhöhung stellt eine Vertragsanpassung dar, die das Einverständnis des betroffenen Mitarbeitenden bedingt. Um dies bei zukünftigen Anpassungen zu verhindern ist es empfehlenswert, nicht auf den Prozentsatz zu verweisen, sondern auf die gesetzliche Regelung.

Der Privatanteil wird wie bisher in Ziffer 2.2 im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung aufgeführt. Die Deklaration des Aussendienstanteils sowie der Homeoffice-Tage etc. in Ziffer 15 erübrigt sich. Das Feld «F» ist nach wie vor anzukreuzen. Der Privatanteil ist wie bisher mit der Mehrwertsteuer (MWST) abzurechnen, wobei die Basis für die Berechnung des Privatanteils der Kaufpreis exkl. MWST ist, der so berechnete Privatanteil jedoch dann als inkl. MWST gilt.

Konsequenz Privatanteil bei Privatpersonen

Im Lohnausweis des Mitarbeitenden, dem das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke zur Verfügung steht, wird ein etwas höherer Privatanteil ausgewiesen. Die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Änderung erhöht somit das steuerbare Einkommen leicht, dafür entfällt die allenfalls bisher notwendige Erfassung der Halbtage mit oder ohne Arbeitsweg. Zudem muss der Arbeitsweg nicht mehr als zusätzliches Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. In Bezug auf den Berufskostenabzug (Fahrkosten Arbeitsweg) verhält es sich so, dass der limitierte Abzug in Höhe von CHF 3'000 (Bundesebene) bei der neuen Regelung im höheren Privatanteil bereits berücksichtigt ist und deshalb können nicht zusätzlich Fahrkostenabzüge für den Arbeitsweg geltend gemacht werden. Sollten die kantonalen Regelungen jedoch höhere oder unbeschränkte Fahrkostenabzüge zulassen, steht es den Kantonen frei, die übersteigenden Kosten von mehr als CHF 3'000 zum Abzug zu zulassen. Es empfiehlt sich folglich, die Wegleitungen zur Steuererklärung 2022 zu studieren.

Konsequenz Privatanteil bei Selbstständig-erwerbenden (Inhaber)

Der Privatanteil von neu 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr gilt als Privatbezug. Er wird als «Aufwandminderung» verbucht und führt dadurch zu einem marginal höheren Gewinn. Da die Beiträge an die AHV/IV/EO bei Selbstständig-

erwerbenden vom Gewinn berechnet werden, fällt der Beitrag folglich jetzt leicht höher aus.

Der Privatanteil ist wie bisher mit der Mehrwertsteuer (MWST) abzurechnen, wobei die Basis für die Berechnung des Privatanteils der Kaufpreis exkl. MWST ist, der so berechnete Privatanteil jedoch dann als inkl. MWST gilt. Im Gegensatz zu den juristischen Personen ist die MWST nicht als Umsatzsteuer, sondern als Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch in der Ziffer 415 zu deklarieren, da es sich zwischen dem Einzelunternehmen und dem Inhaber (gleiches Steuersubjekt) nicht um einen entgeltlichen Leistungsaustausch handelt. Rechnet die selbstständige Person (Inhaber) mit Saldosteuersatz ab, ist keine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch abzurechnen, da diese mit dem Saldosteuersatz bereits abgegolten ist.

Beschäftigt ein Selbstständigerwerbender Mitarbeiter und stellt diesen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch privat genutzt werden darf, so ist die Vorgehensweise analog dem beschriebenen Sachverhalt oben bei den juristischen Personen.





Praxisänderung betreffend Personalverleih im Konzern

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend digitalisiert und flexibilisiert. So setzen Unternehmen ihre Arbeitnehmer immer häufiger konzernintern und weltweit ein.

Der rechtlichen Unterscheidung zwischen einer Entsendung des Mitarbeiters oder einem allfälligen bewilligungspflichtigen Personalverleih kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Die Unterscheidung führt in der Praxis jedoch oftmals zu Schwierigkeiten.

Begriffe

Von einem Personalverleih spricht man, wenn ein Arbeitnehmer einem anderen Unternehmen oder auch konzernintern einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt wird, damit dieser nach den Weisungen bzw. im Namen und auf Rechnung des tatsächlichen Einsatzbetriebes tätig wird.

Unter Entsendung wird die Delegation eines Arbeitnehmers in ein anderes Unternehmen oder auch konzernintern zu einer anderen Stelle verstanden, damit dieser dort im Namen und auf Rechnung des entsendenden Arbeitgebers handelt. Damit ist für den entsandten Arbeitnehmer weiterhin der bisherige Arbeitsvertrag gültig und das Weisungs- und Kontrollrecht liegt weiterhin beim entsendenden Arbeitgeber.

Personalverleih

Der Personalverleih ist grundsätzlich bewilligungspflichtig und der Verleih aus dem Ausland verboten. Die bisherige SECO-Praxis dazu war, dass der konzerninterne Personalverleih ausgenommen war. Seit einiger Zeit besteht jedoch eine restriktivere Praxis in Bezug auf den konzerninternen Personalverleih. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat neue Weisungen formuliert bzw. erlassen. Gemäss diesen ist nun auch der konzerninterne Personalverleih bewilligungspflichtig.

Folgende Ausnahmen gelten dabei:

- wenn dieser ausschliesslich des Erfahrungsaustausches (fachlich und sprachlich) gilt
- wenn dieser ausschliesslich dem Know-How Transfer dient
- und zudem im Einzelfall stattfindet

Das SECO begründet diese Kehrtwende damit, dass die Ausnahmeregelung konzerninternen Personalverleihs zu arg strapaziert wurde und nicht mehr nur dem ursprünglichen Sinn, der Förderung und Ausbildung der Mitarbeiter, diene.

Für Konzerne bedeutet dies, dass die internen Verleihtätigkeiten auf diese Gegebenheiten angepasst werden oder eine Personalverleihbewilligung bei der zuständigen Behörde eingeholt werden muss. Wir empfehlen den betroffenen Konzernen ihre Verleihtätigkeit auf Konformität mit der SECO-Praxis zu überprüfen und allenfalls rechtliche Unterstützung herbeizuziehen. Ein Verstoss gegen diese Regelung kann im Einzelfall mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden (Art. 39 AVG).

Personalentsendung

Eine Entsendung und kein Personalverleih liegt dementsprechend vor, wenn das Weisungsrecht über den eingesetzten Arbeitnehmer beim entsendenden Betrieb verbleibt. Da der Personalverleih vom Ausland in die Schweiz nicht zulässig ist, die

Entsendung vom Ausland in die Schweiz aber zulässig ist, ist die Unterscheidung Personalverleih – Entsendung entscheidend bzw. sehr bedeutend.

Würdigung

Wie dargelegt, ist die Unterscheidung zwischen Personalverleih und Entsendung zentral und kann im Einzelfall zu erheblichen Bussen führen. Wir empfehlen deshalb vorgängig eine entsprechende rechtliche Abklärung durchzuführen, damit keine bösen Überraschungen entstehen.

Handlungsempfehlungen zur Pensionierung

Raphael Ammann

Dipl. Treuhandexperte
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



Aufgrund der Entwicklungen rund um die Pensionskassengelder machen sich einige Erwerbstätige Sorgen, ob ihr Einkommen im Alter ausreichen wird. Und das mit gutem Grund – denn wer künftig in Pension geht, erhält weniger ausbezahlt als heutige Rentnerinnen und Rentner. Die Renten werden teilweise knapp um den (gewohnten) Lebensstandard im Alter weiterzuführen. Wir möchten Ihnen in diesem Bericht gerne die Ursachen dafür aufzeigen und entsprechende Handlungsempfehlungen abgeben.

Ursachen

1. Zinsen

Die Verzinsung der Pensionskassengelder ist sehr tief oder sogar negativ. Vor sechs Jahren führte die Schweizerische Nationalbank Negativzinsen ein. Die Folgen sind einschneidend. Auf den Spar- und 3a-Bankkonten gibt es nahezu keinen Zins mehr. Damit fällt auch der Zinseszins-Effekt weg, wodurch die Ersparnisse lediglich noch um die zusätzlichen Einzahlungen anwachsen.

2. Umwandlungssätze

Tiefe Zinsen haben auch für die Pensionskassen schwerwiegende Auswirkungen. Kombiniert mit der steigenden Lebenserwartung machen sie es den Pensionskassen enorm schwer, ihre Leistungsversprechen zu erfüllen. Dadurch senken die Pensionskassen ihre Umwandlungssätze laufend. Und von diesen Sätzen hängt die Höhe der Altersrenten ab. Von 2010 bis 2020 sank der durchschnittliche Umwandlungssatz gemäss einer Studie von Swisscanto von 6.74 auf 5.63 Prozent. Bis 2024 wird dieser Satz voraussichtlich auf 5.38 Prozent fallen. Bei so tiefen Umwandlungssätzen kann es sinnvoll sein, mindestens einen Teil des Guthabens als Kapital zu beziehen und selbst anzulegen.

3. Umverteilung

Die Umverteilung der Pensionskassengelder geht ungebremst weiter. Um die Renten der Pensionierten

zu finanzieren, müssen die Pensionskassen Erträge auf den Guthaben der Berufstätigen hernehmen. Denn gemessen an der Lebenserwartung und der Anlagerendite ist ein grosser Teil der ausbezahlten Renten zu hoch. Auch im Überobligatorium werden Erträge abgezweigt, um die Leistungen im Obligatorium zu finanzieren. Das führt zu einem Abbau der überobligatorischen Leistungen. Das betrifft alle, deren Leistungen über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen.

Um dieser Entwicklung, wo möglich, entgegenzuwirken und sich selber für die Pensionierung zu rüsten, sind einige Vorbereitungen vorzunehmen. Die folgenden Handlungsempfehlungen zeigen mögliche Schritte vor und nach der Pensionierung auf.

Handlungsempfehlungen

20 Jahre vor der Pensionierung

Bis zum ordentlichen Pensionsalter von 64 resp. 65 Jahren haben Sie einen langen Anlagehorizont. Es lohnt sich die möglichen Sparvarianten zu prüfen. Mit einem auf Sie abgestimmten Sparplan können Sie einen Teil Ihres Vermögens renditeorientiert anlegen (z.B. Wertpapiersparen). Ihre Bank kann Sie zu diesen Themen unterstützen.

Behalten Sie zudem Bankgebühren und auch Versicherungsprämien im

Auge. Vergleichen Sie diese laufend und prüfen Sie einen Wechsel zu günstigeren Anbietern.

10 Jahre vorher

Setzen Sie sich genug früh mit Ihren Lebenshaltungskosten auseinander. Prüfen Sie, wie viel Sie während der Erwerbstätigkeit im Alltag aufwenden und erstellen Sie daraus einen Finanzplan bis über den Pensionierungszeitpunkt hinaus. Dieser Budgetplan soll aufzeigen, wie sich Ausgaben, Einnahmen und Vermögen im Alter entwickeln werden. So bleibt genug Zeit, um allfällige Lücken zu schliessen.

8 Jahre vorher

Prüfen Sie mögliche, freiwillige Pensionskasseneinkäufe mit Ihrer Pensionskasse. Steuerlich ist das besonders attraktiv – für Ehepaare kann es sich aufgrund der gemeinsamen Besteuerung noch mehr lohnen. Einkäufe in die Pensionskasse sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar und werden bei einer Kapitalauszahlung des Vorsorgeguthabens gesondert, privilegiert besteuert. Wichtig: Wenn Sie Ihr Vorsorgeguthaben auszahlen lassen wollen, muss der Pensionskasseneinkauf spätestens 3 Jahre vor der Pensionierung stattfinden. Sonst werden die Steuern fällig, die Sie mit dem Einkauf gespart haben.

5 Jahre vorher

Beziehen Sie Ihr Vorsorgeguthaben über mehrere Jahre verteilt. So sparen Sie unter Umständen mehrere Tausend

Franken an Steuern. Ausserdem sollten Sie spätestens zu diesem Zeitpunkt den Verschuldungsgrad Ihrer Liegenschaft prüfen. Allenfalls ist ein Teil Ihrer Hypothek zu amortisieren.

3 bis 4 Jahre vorher

Wünschen Sie, Ihr Pensionskassenkapital ganz oder teilweise auszahlen zu lassen, müssen Sie dies bis zu drei Jahre vorher anmelden. Erkundigen Sie sich bitte frühzeitig bei Ihrer Pensionskasse, welche Fristen für Sie gelten.

12 Monate vorher

Regeln Sie auch Ihren Nachlass genug früh, falls Sie das nicht bereits gemacht haben. Sichern Sie Ihre Nächsten mit einem Testament, Ehe- oder Erbvertrag ab. Das ist besonders wichtig, wenn Sie Ihr Pensionskassenkapital oder einen Teil davon auszahlen lassen.

6 Monate vorher

Die AHV-Rente wird bei der Pensionierung nicht automatisch vergütet. Melden Sie den Bezug der ersten AHV-Rente ein halbes Jahr im Voraus bei Ihrer Ausgleichskasse an.

Kurz vorher

Zahlen Sie auch im Jahr der Pensionierung nochmals den maximalen Beitrag der Säule 3a ein. So können nochmals Steuern gespart werden.

Kurz danach

Schliessen Sie die Unfallversicherung in Ihre Krankenkasse ein.

1 Jahr danach

Wenn Sie nach dem ordentlichen Pensionsalter (64/65 Jahre) noch weiterarbeiten, können Sie Ihre AHV-Rente um bis zu fünf Jahre aufschieben und so Steuern sparen.

Auf dem Erwerbseinkommen während des Rentenalters haben Sie zudem den sogenannten Rentner-Freibetrag von CHF 1'400.00/Mt. resp. CHF 16'800.00/Jahr.

Das heisst, dass Ihnen monatlich auf CHF 1'400.00 keine AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen werden. Auf dem überschüssenden Lohn werden die AHV-Beiträge normal abgeführt.





Covid-19-Kredit und Härtefallentschädigungen: Rahmenbedingungen bleiben streng

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Akkreditierter Prüfer für Lohnvergleichs-
analysen



Falls ein Unternehmen einen Covid-19-Kredit aufgenommen oder Härtefallentschädigungen in Form von Darlehen oder a-fonds-perdu Beiträgen beantragt und erhalten hat, sind die dadurch eingegangenen Rahmenbedingungen und Verpflichtungen zu beachten.

Ein Verstoss gegen diese Vorschriften löst für den entstandenen Schaden eine Solidarhaftung der Organe sowie aller mit der Geschäftsführung der Unternehmung betrauten Personen aus. Zudem können Verstösse auch Bussen oder sogar Haftstrafe zur Folge haben.

Covid-19-Kredit

Während der Dauer des Covid-19-Kredites sind folgende unzulässige Verwendungen von Mitteln gemäss Art. 2 Covid-19-SBüG (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) zu beachten:

- Beschlüsse und Ausschüttungen von Dividenden und Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven (KER)
- Gewährung und Rückzahlung von Darlehen gegenüber Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder nahestehender Personen
- Rückführung von Gruppendarlehen
- Übertragung von Mitteln an eine ausländische Gesellschaft
- Umschuldung von vorbestehenden Krediten

Die in Art. 2 Covid-19-SBüG aufgeführten Verwendungsbeschränkungen sind bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites sowie der definitiven Löschung der Kreditlimite einzuhalten. Die Covid-Kredite sind gemäss Art. 3 Covid-19-SBüG innerhalb von acht Jahren vollständig zu amortisieren. Sollte eine fristgerechte Amortisation des Kredites eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer bedeuten, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf zehn Jahre verlängern.

Härtefallentschädigungen (A-fonds-perdu Beiträge und/oder Darlehen)

Wurden Härtefallentschädigungen in Form von a-fonds-perdu Beiträgen oder

in Form von rückzahlbaren Darlehen beantragt und ausbezahlt, dürfen weder Dividenden noch Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, noch Kapitaleinlagen zurückerstattet werden. Zudem dürfen keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden. Die Dauer der Verwendungsbeschränkungen hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Härtefallentschädigungen beantragt wurden – seit dem 19. Dezember 2020 existieren drei verschiedene, gültige Ordnungsvarianten hinsichtlich der Dauer der Verwendungsbeschränkungen. Für Härtefallentschädigungen die am oder nach dem 1. April 2021 beantragt wurden, gilt in der Regel für erhaltene a-fonds-perdu Beiträge eine Verwendungsbeschränkung im Geschäftsjahr, in dem der Einmalbetrag ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre. Im Falle von erhaltenen Darlehen sind die Verwendungsbeschränkungen bis zur vollständigen Rückzahlung zu beachten. Die Laufzeit von Darlehen ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5.0 Mio., die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags (a-fonds-perdu Beitrag) einen steuerbaren Jahresgewinn nach den Artikeln 58-67 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erzielen, haben diesen an den zuständigen Kanton weiterzuleiten – dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Für die Berechnung massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor einer Verlustverrechnung. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist

ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust. Zu beachten gilt zudem, dass sich der rückzahlbare Beitrag im Jahr der Ausrichtung bereits wieder gewinnmindernd auswirkt.

Verstösse werden geahndet

Verstösse gegen die Vorschriften der Covid-19-Gesetze und -Verordnungen sind keine Kavaliärsdelikte und werden konsequent verfolgt. Die Behörden, wie z.B. die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) arbeiten diesbezüglich eng mit den Bürgschaftsgenossenschaften zusammen. Zudem sind die Revisionsstellen verpflichtet, Verstösse im Revisionsbericht festzuhalten und von den Organen eine Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu verlangen. Passiert dies nicht, so muss die Revisionsstelle die involvierte Bürgschaftsgenossenschaft hinsichtlich der festgestellten Gesetzesverletzungen informieren. Für einen allfälligen Schaden durch die Verletzung der Bestimmungen haften die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans sowie alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen persönlich und solidarisch. Die möglichen Bussen können happig sein und eine Strafverfolgung bis und mit Haftstrafen kann ebenfalls drohen.

Handlungsoptionen prüfen

Bei Unternehmen und teilweise auch bei den Kreditgebern besteht im Umgang mit den Covid-Krediten Unsicherheit bezüglich dem Handlungsspielraum. Die strengen Rahmenbedingungen

schränken den Spielraum im Finanzmanagement der Unternehmen erheblich ein. Die Unternehmen sollten die Handlungsfreiheiten soweit wie möglich wieder zurückgewinnen. Aufgrund dessen ist es empfehlenswert, folgende Handlungsoptionen zu prüfen:

- Informieren Sie sich umfassend über die Handlungseinschränkungen bei Covid-19-Krediten und bei Härtefallentschädigungen sowie über mögliche Folgen bei Verstössen.
- Korrigieren Sie allfällige Verstösse proaktiv, soweit dies möglich ist.
- Zahlen Sie «auf Vorrat gehaltene» Covid-Kredite resp. Härtefallentschädigungen in Form von Darlehen freiwillig zurück (keine Reservehaltung) resp. lassen Sie nicht beanspruchte Covid-19-Kreditlimiten löschen.
- Streben Sie eine Umfinanzierung an, wandeln Sie den Covid-19-Kredit in einen ordentlichen Kreditrahmen um.
- Forcieren Sie eine Amortisation soweit und so schnell wie möglich. Vordergrund.

Fazit

Die Rahmenbedingungen sind und bleiben streng. Covid-19-Kredite und Härtefallentschädigungen können die finanziellen Handlungsfreiheiten erheblich einschränken.

Daher sollten Unternehmen die verschiedenen Handlungsoptionen prüfen und versuchen, die Handlungsfreiheit zurückzugewinnen. Primär steht eine Umfinanzierung in einen ordentlichen Kredit oder die Rückzahlung erhaltener Kredite und Härtefallentschädigungen im Vordergrund.

Neues Erbrecht (ab 1.1.23)

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Ab dem 1.1.2023 gilt ein revidiertes Erbrecht.

Wer sein Erbe individuell regeln möchte, kann künftig über mindestens die Hälfte seines Vermögens frei verfügen.

Das geltende Erbrecht ist im Jahr 2012 in Kraft getreten. Seither wurde es nur punktuell revidiert. Es ist auf die traditionelle Familie ausgerichtet. Das heisst, auf verheiratete Paare mit leiblichen Kindern. In der heutigen Zeit ist das nicht mehr zeitgemäss, da es viele andere Formen des Zusammenlebens gibt. Zum Beispiel Patchwork-Familien oder unverheiratete Lebenspartner mit oder ohne Kinder.

Unverheiratete Lebenspartner oder Stiefkinder haben weiterhin keinen gesetzlichen Erbanspruch. Jedoch steht dem Erblasser neu ein grösserer Teil seines Vermögens zur Verfügung, um testamentarisch z.B. einen Lebenspartner als Erben einzusetzen.

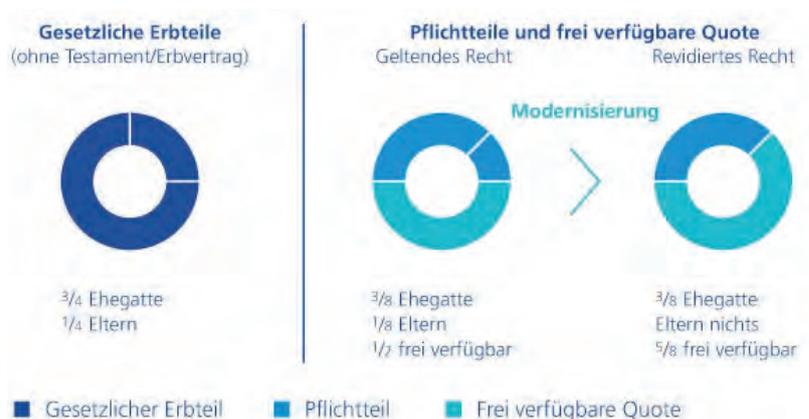
Wer über seinen Nachlass bereits letztwillig verfügt hat, sollte nun sein Testament oder den Erbvertrag einer Fachperson zur Überprüfung vorlegen.

Auch wenn Sie heute eine Erbregelung treffen, sollten Sie die neuen Gesetzesbestimmungen bereits berücksichtigen.

Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und 2 Kinder



Beispiel 2: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und Eltern





neues erbrecht.

Beispiel 3: Der Erblasser ist nicht verheiratet und hinterlässt seine Eltern



Die wichtigen Änderungen sind:

- Der Pflichtteil der Kinder ist ab 1.1.2023 nur noch die Hälfte.
Bis anhin sind es Dreiviertel.
- Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz.
- Der Pflichtteil des Ehegatten bleibt unverändert bei der Hälfte.
- Im Falle eines hängigen Scheidungsverfahrens zum Zeitpunkt des Todes hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch mehr auf den Pflichtteil.
Allerdings gilt das nur, sofern das Scheidungsverfahren gemeinsam eingeleitet beziehungsweise fortgesetzt wurde oder auf Grund einer Klage zwei Jahre vor dem Versterben des Erblassers eingeleitet worden ist. Existiert kein Testament oder Erbvertrag, behält der überlebende Ehegatte trotz hängigem Scheidungsverfahren den gesetzlichen Erbsanspruch, bis ein Scheidungsurteil vorliegt, welches formell rechtskräftig ist.

Zu beachten gilt jedoch, dass Begünstigungen von nicht verheirateten Lebenspartnern und weiteren eingesetzten Erben in den meisten Kantonen Erbschaftsteuer auslöst.

Die Erbrechtsrevision soll in drei Teilen erfolgen. Der erste Teil wird wie beschrieben ab 1.1.2023 in Kraft treten. Der zweite Teil der Revision soll Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge bringen und der dritte Teil soll technische Punkte klären. Wann der zweite und dritte Teil in Kraft treten soll ist noch offen.

Grafiken Quelle: Zürcher Kantonalbank

Stolpersteine beim Verkauf von KMU

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



In unserer täglichen Arbeit begleiten wir sehr viele Kunden bei deren Nachfolgelösungen. Unternehmer erleben dieses Szenario meist nur einmal in ihrem Leben. Es gehört somit nicht zur alltäglichen Fragestellung. Aus diesem Grund treten in der Praxis oftmals Stolpersteine auf, welche es in einer umsichtigen Planung zu vermeiden gilt. Auf diese geht dieser Artikel in groben Zügen ein.

Preis

Unumstritten nimmt der Preis und Wert eines Unternehmens in vielen Diskussionen einen wichtigen Stellenwert ein. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass zwischen den Käufer- und Verkaufsvorstellungen eine Diskrepanz vorliegen kann. Käufer sehen oftmals vor allem die mit dem Kaufobjekt zusammenhängenden Risiken, wohingegen sich Verkäufer an den guten Geschäftsjahren der Vergangenheit orientieren. Gemäss unserer Erfahrung ist bei Preisverhandlungen wichtig der jeweiligen Gegenpartei wohlwollend und mit Verständnis für deren Situation gegenüberzutreten. Der Kaufpreis hängt im Wesentlichen auch davon ab, ob es sich um eine familieninterne, familienexterne (z.B. Management) oder einem Drittkäufer (strategischer Käufer, Konkurrent, Lieferant, Kunde) handelt. In der Regel liegt der Kaufpreis bei familieninternen Nachfolgelösungen erfahrungsgemäss deutlich tiefer als bei den restlichen Käuferschaften.

Finanzierende Parteien

Die Finanzierung des Kaufpreises hat oftmals einen direkten Einfluss auf den Kaufpreis. Dies, weil z.B. Banken entsprechende Zahlungsflüsse aus dem Unternehmen für die Tragbarkeit berücksichtigen müssen. Gerade bei substanzstarken Gesellschaften hängt deshalb der Kaufpreis von den Finanzierungsmöglichkeiten ab. Verkäuferdarlehen helfen in solchen Situationen die Tragbarkeit sicherzustellen. Es liegt jedoch nicht immer im Interesse eines Verkäufers eine

längere Zeit noch an das bisherige Unternehmen gebunden zu bleiben. Dies dann, wenn ein Verkäufer ab Verkauf keinen Einfluss mehr auf das Geschäft nehmen kann. Ein Verkäuferdarlehen birgt in diesem Falle das Risiko einen Teil des Kaufpreises unter Umständen abzuschreiben.

Strategische Überlegungen

Ein KMU birgt stets gewisse Herausforderungen und Gefahren in sich. Im Gegenzug hat ein potenzieller Käufer jedoch auch neue Ideen, welche sich dann in Chancen ummünzen lassen. Oft wird in den Kaufverhandlungen jedoch nur auf die Risiken fokussiert. So können z.B. Themen wie Abhängigkeit von Lieferanten oder Klumpenrisiken Diskussionsbedarf auslösen. Wie oben beschrieben, sieht ein Verkäufer diese Risiken oftmals als geringer an als der Käufer. Er hat in den Jahren seiner Tätigkeit gelernt, dass neben den Gefahren auch Chancen liegen. Ebenfalls können z.B. Forderungsausfälle, Steuerthemen oder laufende Gerichtsverfahren während den Verkaufsverhandlungen erkennbar werden. Dies führt nicht selten auch zu einem Abbruch der Verhandlungen, wenn diese Gefahren nicht ausdiskutiert werden und für alle Parteien eine Lösung gesucht wird.

In unserer Tätigkeit stellen wir bei solchen Situationen oft eine fehlende Kompromissbereitschaft der Parteien fest. Es ist wichtig in den Verhandlungen sogenannte Win-Win-Situationen herzustellen, worin

alle Beteiligten profitieren und die jeweiligen Verhandlungspartner auch respektiert werden. Gerade in Situationen mit klaren Vorstellungen und tiefer Kompromissbereitschaft kann auch zu einem späten Zeitpunkt der Verhandlungen ein Abbruch resultieren. Nicht selten auch bei Kleinigkeiten.

Wünsche des Verkäufers

Finden sich Verkäufer und Käufer im Kaufpreis und in den weiteren vertraglichen Punkten, steht in der Praxis oft eine Übergangsphase vom Verkäufer an den Käufer an. Es empfiehlt sich die Interessen beider Parteien frühzeitig in die Verkaufsgespräche einfließen zu lassen. Nicht selten liegt es im Interesse beider Parteien eine Übergangsphase einzuplanen, worin der bisherige Verkäufer weiterhin angestellt bleibt. Dies, damit eine gewisse Kontinuität in der Kunden- und Lieferantenbeziehung resp. auch gegenüber den Mitarbeitern sichergestellt werden kann. Die Zeitdauer der Übergangsphase ist allerdings individuell. Es gibt durchaus Gründe für eine kürzere und klar definierte Phase, damit unnötige Zuständigkeitskonflikte vermieden werden können.

Planung zentral

Wie aufgezeigt, ist ein Verkauf eines Unternehmens eine Herausforderung, welche es zu meistern gilt. Der vorliegende Artikel hat allerdings keinen Anspruch sämtliche relevanten Stolpersteine eines Verkaufs aufzu-

zeigen. Vielmehr soll er auf die ausserordentliche Situation sensibilisieren. Erfahrungsgemäss sind die aufgeführten Punkte jedoch in der Praxis die häufigsten Herausforderungen. Es lohnt sich diese Punkte auch mit externen Fachpersonen frühzeitig zu adressieren, damit bei den Verhandlungen auch nach Lösungen Ausschau gehalten werden kann.



museen.



Effiziente Supportplanung dank AbaPlan

Alessia Riedener

Dipl. Betriebsökonomin FH



Daria Krasniqi

Dipl. Betriebsökonomin FH



Einfache Planung von Schichten und Diensten, unterstützt durch ein benutzerfreundliches, sehr komfortables Handling. Mit AbaPlan, der Personaleinsatzplanung von Abacus, jederzeit den Überblick behalten.

Sie möchten Ihre Personaleinsatzplanung effizienter gestalten und suchen ein einfach zu bedienendes Werkzeug? Abacus bietet mit AbaPlan die ideale Lösung. Dienste und Schichten können einfach mit Drag & Drop geplant werden und der Dienstplan den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Vorschriften vom GAV sowie gesetzliche Richtlinien bezüglich Überzeiten und Pausenregelungen werden automatisch berücksichtigt.

Ihr Nutzen:

- ✓ Effiziente Personaleinsatzplanung
- ✓ Überblick über die Personalressourcen
- ✓ Fehlervermeidung durch Arbeitsgesetz-Validierung
- ✓ Dienstpläne über MyAbacus (Webportal) oder AbaClik (Smartphone) für Mitarbeitende abrufbar
- ✓ Faire und gesetzeskonforme Planung

AbaPlan bereitet die Personalressourcen und relevanten Saldi zu Überstunden, Überzeit und Ferien sowie die verschiedenen Dienste übersichtlich auf. Das Ziel einer optimalen Dienstplanung sollte es sein, möglichst wenig Überstunden und Überzeit zu generieren. Die bereits vorhandenen Saldi werden beim Planen angezeigt und auch Überstunden/Überzeit, die sich aufgrund bereits geplanter Dienste ergeben, werden kumuliert dargestellt.

Die verschiedenen Arten von Diensten werden im Abacus konfiguriert. Sie können auch farblich unterschiedlich dargestellt werden, was eine bessere Übersicht ermöglicht. Die Arbeitsgesetze können im Abacus gepflegt werden. So erscheint automatisch eine Meldung, wenn zum Beispiel bei einem Mitarbeitenden

supportplanung.

Nachtdienst und am Folgetag Frühdienst geplant wird, dass die Ruhezeit von zwölf Stunden nicht eingehalten wird. Wiederholende Dienste können einfach über eine Funktion (täglich, wöchentlich oder monatlich) geplant werden.

Ein grosses Highlight von AbaPlan ist die vollständige Integration ins Abacus. Stammdaten von Mitarbeitenden müssen nur einmal erfasst werden und stehen anschliessend für AbaPlan, die Zeiterfassung und Lohn/HR-Software zur Verfügung. Abacus bietet mit AbaPlan eine Lösung an, die einen optimalen Überblick über die verfügbaren Personalressourcen aufgezeigt und effizienten Personaleinsatz mit durchgängigen Prozessen gewährleistet.

Die ks datawerk nutzt das AbaPlan für interne Zwecke. Seit diesem Jahr bietet die ks datawerk für die Kunden einen Support an, der von Montag bis Freitag zu Bürozeiten besetzt ist. So kann sichergestellt werden, dass die ks datawerk für die Kunden erreichbar ist und die Anrufe und E-Mails rasch entgegennehmen kann.

Das AbaPlan bildet im Programm das ganze Team von ks datawerk ab. Für die Planung wurde einen Telefondienst erstellt. Die Supportplanung erfolgt jeweils monatsweise über einen Planer. Sofern einer der Mitarbeiter vom Team Absenzen eingetragen hat, ist dies direkt ersichtlich. Die Planung erfolgt ganz einfach mit wenig Klicks.

Der Planer hat auch die Möglichkeit halbe Tage einzuplanen. In der Übersicht wird sichtbar, ob jeden Tag im Monat einen Dienst eingeplant ist.

Sobald der Planer, die Planerin die Planung für den Folgemonat erstellt hat, wird der Dienstplan an alle Mitarbeiter und an die Telefonzentrale weitergeleitet. Die Weiterleitung des Dienstplanes erfolgt direkt per Mail über das Programm AbaPlan.

Ende Jahr besteht die Möglichkeit eine Auswertung zu erstellen, wer wie viel Supporteinsätze hatte.



**ks.
data
werk**

ks datawerk ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch

ks.info 2022

Wissensmanagement mit Firmenwikis

Michael Mattle

Wirtschaftsinformatiker FH
Certified Project Management Associate IPMA



Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, firmeninternes Wissen nachhaltig zu verwalten und einfach für die Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Firmenwikis können genau bei dieser Problemstellung Abhilfe schaffen.

Firmenwikis können als Werkzeug für effektives Wissensmanagement dienen. «Wissensmanagement» kann als «Identifikation, Erwerb, Generierung, Transfer, Anwendung und Speicherung von Wissen in einem gegebenen Kontext und der Fähigkeit von Mitarbeitenden, Wissen für Aktionen einzusetzen», definiert werden. «Wissen» wiederum bezeichnet die Gesamtheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, welche Individuen zur Lösung von Problemen einsetzen. Schlussendlich ist es das Ziel von Wissensmanagement ein Umfeld zu schaffen, in dem Wissen sich vermehren kann und in dem es bewahrt und vor Verlust geschützt wird.

1995 wurde das erste Wiki-System der Welt vom amerikanischen Programmierer Ward Cunningham für das Portland Pattern Repository entwickelt. Dieses erste Wiki umfasste bereits im Jahr 2002 Tausende von Wiki-Seiten. Grundsätzlich sind Wikis Anwendungen, welche es Benutzern erlauben, frei mittels eines beliebigen Webbrowsers Seiten zu erstellen oder zu bearbeiten und so Wissen abzulegen. Ein weiteres Kernelement jedes Wikis ist die Möglichkeit, mit Hyperlinks auf weitere Wiki-Einträge zu verweisen. So können thematisch verwandte Wiki-Seiten miteinander verlinkt werden, um den Kontext zu erhöhen. Der Grundfokus von Wikis liegt dabei auf der Schnelligkeit, in dem Wissen erfasst und gefunden werden kann. Aus diesem Grund wurde als Name das hawaiianische Wort für «schnell» verwendet. Das heutzutage bekannteste Wiki, das von den meisten Leuten sofort mit Wikis assoziiert wird und nicht mehr als universelle Wissenssammlung wegzudenken ist, ist die Internet-Enzyklopädie Wikipedia.

Wikis dienen somit grundsätzlich als Werkzeuge für Wissensmanagement und Wissenstransfer. Mit dem Siegeszug von Wikipedia kam in Unternehmen die Idee auf, firmeninterne Wikis einzuführen, welche Mitarbeitenden als zentrale Wissensablage dienen. Dies mit dem Hauptziel, das Wissen und die Erfahrung der Mitarbeitenden abzubilden und so eine kollektive Intelligenz zu schaffen. Ein Vorteil, Wissen in einem Werkzeug wie einem Wiki zu vermitteln, zu verwalten und zu organisieren besteht darin, dass es für die Benutzer unkompliziert und bequem ist, bestehende Artikel zu bearbeiten und neue zu erstellen, um so das Wissen mit der ganzen Organisation zu teilen. Ein weiterer Vorteil ist die nicht vorhandene Anonymität

wissensmanagement.

von Benutzern von Firmenwikis im Gegensatz zu beispielsweise Wikipedia. Jede Revision eines Artikels im Wiki wird protokolliert. So kann immer nachvollzogen werden, von wem und was geändert wurde. Das Bekanntsein der Autorenschaft bringt die Chance des «Reputationsaufbaus» mit sich. Vor allem jüngere Mitarbeitende versuchen durch das Verfassen von Beiträgen ihre Reputation innerhalb der Unternehmung zu steigern. Durch die eben erwähnte Verbindung von Autor und Inhalt bei der Protokollierung ist es möglich, Rückschlüsse auf die Expertise von Autoren in bestimmten Bereichen zu ziehen. Somit stellen Wikis indirekt auch eine Art Expertenverzeichnis dar. Dies ist vor allem eine wertvolle Information vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit von Firmenwiki-Seiten bloss über einen Autor verfügt. Dank der Versionierung der Wiki-Seiten können einzelne Versionen miteinander verglichen werden, damit die Seite bei Bedarf (z. B. bei einem fehlerhaften Eintrag) wieder zurückgesetzt werden kann. Die Benutzer können über den Inhalt und die Versionen der Wiki-Seite diskutieren, um so falsche oder veraltete Informationen anzupassen bzw. zu entfernen, was die Qualität der Inhalte erhöht.

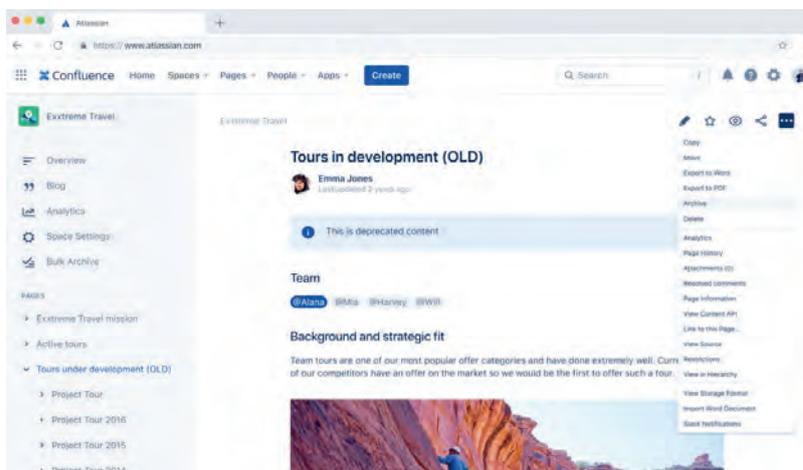


Abbildung 1 Beispiel Confluence

Quelle: <https://blog.seibert-media.net/blog/2020/11/10/seiten-und-massenarchivierung-in-confluence-cloud/>

Das erfasste Wissen im Firmenwiki muss ständig aktuell gehalten werden, da es sonst nicht gewinnbringend von weiteren Mitarbeitenden verwendet werden kann bzw. sogar an Wert verliert. Wertlose (teilweise schädliche) Informationen im Wiki sind Informationen, welche nicht mehr zutreffen und somit die Mitarbeitenden eher bei ihrer Arbeit behindern, als dass sie Nutzen bringen würden. Das Problem der veralteten Informationen wird bei Firmenwikis durch den Umstand relativiert, dass Wikis inkrementell erweitert und bestehender Inhalt überarbeitet wird. So ist typischerweise die Aktualität des Wissens in Wikis auf einem sehr guten Niveau, wenn aktiv und breit in der Unternehmung mit dem Wiki gearbeitet wird.



Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Firmenwiki für Externe, beispielsweise Kunden, Lieferanten und Partnerfirmen, zu öffnen. So kann durch die Mitarbeit von Externen die Menge und die Qualität des vorhandenen Wissens erhöht werden. Ein weiterer Nebeneffekt ist ggf. eine Entlastung des Kundendienstes, da einfache Probleme direkt vom Kunden gelöst werden können, was bestenfalls den E-Mail-Verkehr und die Anzahl von Telefonaten reduziert.

Die folgende Liste zeigt die wichtigsten Effekte eines Firmenwikis auf:

1. Steigerung der Informationstransparenz
2. Verbesserung der Informationsaktualität
3. Ermöglichung von neuen Methoden der internen Zusammenarbeit
4. Effizienzsteigerung bei der Erledigung von Arbeiten
5. Verbesserte Zusammenarbeit innerhalb der Unternehmung
6. Verbesserte Ausdrucksmöglichkeiten der Mitarbeitenden
7. Steigerung der Glaubwürdigkeit der firmeninternen Informationen

Die folgende Tabelle beschreibt die wichtigsten Erfolgsfaktoren für erfolgreiche Einführung eines Firmenwikis.

Erfolgsfaktor	Beschreibung
Akzeptanz beim Management	Ein wesentlicher Erfolgsfaktor stellt die Akzeptanz und die Benutzung des Wikis durch das Management des Unternehmens dar. So kann eine Diskussion über die Einführung des Wikis vermieden werden und sichergestellt werden, dass die nötigen Ressourcen freigegeben sind.
Gruppe überzeugter Mitarbeitender	Eine Gruppe von Wiki-Sympathisanten innerhalb der Unternehmung hilft, um Hürden beim Einführungsprozess des Wikis abzubauen und die Einführung voranzutreiben.
Anzahl an bestehenden Beiträgen	Eine von Anfang an grosse Anzahl von bestehenden Beiträgen reduziert die Schwelle für Mitarbeitende, das Wiki aktiv zu nutzen.
Persönliche Ansprache potenzieller Autoren	Die persönliche Ansprache von potenziellen Autoren hilft, das Wiki für die Unternehmung bzw. für die anderen Mitarbeitenden mit wertvollem Inhalt zu füllen.
Verfügbare Zeit für Wiki-Einführung	Die Einführung eines Wikis sollte nicht überhastet vorstattgehen, sondern sorgfältig geplant sein.
Inhaltliche Incentivierung	Die Unternehmung sollte Anreize schaffen, damit die Mitarbeitenden vermehrt das Wiki nutzen und sich aktiver einbringen. Ein Anreiz kann beispielsweise das Auszeichnen von Artikeln (z. B. Artikel des Monats) sein.
Integration der Benutzer in Einführungsprozess	Die Mitarbeitenden sollte so früh wie möglich in den Einführungsprozess miteinbezogen werden.
Einfachheit	Die Bedienung des Wikis muss möglichst einfach gestaltet sein.
Struktur und Gliederung des Wikis	Die Arbeit der Mitarbeitenden wird erheblich durch eine durchdachte Struktur und Gliederung des Wikis erleichtert.
Schulung der Benutzer	Die Benutzer müssen über den Umgang mit dem Wiki geschult werden.

Die Mitarbeitenden erkennen den Nutzen von Firmenwikis oft von selbst, wenn sie realisieren, welche unterstützende Wirkung ein Firmenwiki für sie darstellt. Die Transparenz des Teilens von Wissen und des Wissenstransfers, welcher von Wikis ermöglicht wird, wirkt sich bei Krankheit und Belastung oder auch dem Ausscheiden von Mitarbeitenden positiv auf die Arbeit der verbleibenden Mitarbeitenden aus, wodurch der Nutzen von Firmenwikis für die Mitarbeitenden zusätzlich unterstrichen wird.

Viele Mitarbeitende empfinden das Teilen ihrer Informationen bzw. ihres Wissens als bereichernd, da durch die Bereitstellung von Information ein Publikum, beispielsweise die Kollegen und Kolleginnen, bedient wird und so die Anerkennung für das eigene Wissen innerhalb der Organisation erhöht wird. Persönliche Anerkennung für den geleisteten Beitrag im Firmenwiki ist oft ein besserer Motivator für die Mitarbeitenden als finanzielle Anreize.

databix
intelligente Datenerfassung

databix ag
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 850 03 38
www.databix.ch / info@databix.ch



Jährlicher Ausflug der ks.group

Am 27.08.2021 fand der alljährliche Ausflug der ks.group statt. Der Ausflug wurde durch Roman und Thomas organisiert und traditionell wurden im Voraus nur wenige Informationen bezüglich des Reiseplans bekanntgegeben.

Thomas Lüchinger
Dipl. Betriebswirtschafter HF



Start an diesem bewölkten Freitag war in der Bäckerei / Café Gantenbein mit einem feinen Frühstücks-Brunch. Anschliessend wurden wir bei unserem Bürogebäude durch einen Reisedar abgeholt und fuhren nach Waldkirch zur 18-Loch-Golfanlage, welche durch die Migros Ostschweiz betrieben wird.

Aufgeteilt in 2 Gruppen, ging es mit je einem Pro-Golfer auf das Green. Eine Gruppe konnte sich in der Driving Range mit Abschlügen üben, wo Treffsicherheit auf Langdistanz mittels Treffen einer grossen Waschmaschine oder die Abschlagweite als Wettbewerbskriterien galten. Die zweite Gruppe hat sich auf ein kleines Übungsfeld mit 8 Löchern begeben, an welchem alle Teilnehmer «putten» übten. Putten ist ein zentraler Bestandteil des Golfs, bei welchem der Ball auf dem Green rollt und das jeweilige Loch abgeschlossen wird.

Nach dem Anlernen konnte man an den 8 Löchern, welche sich durch unterschiedliches Terrain auszeichneten, üben und an seiner Technik feilen. Im Anschluss gab es einen kleinen Wettkampf, in welchem sich Andy und Daniel in einem Stechen um die als Preis begehrte Weinflasche duellierten und Daniel als Sieger hervorging.

Nach Abschluss des Golfmorgens genossen wir im Restaurant Golfpark direkt beim Golfplatz ein feines Mittagessen und nahmen gespannt die Weiterfahrt mit dem Reisedar in Angriff. Die Weiterfahrt endete, nicht weit entfernt, beim Kybunpark in Abtwil. Bei einer Stadionführung, durch einen aufgestellten und gesprächigen Guide, konnten wir einen Blick hinter die Kulissen des Kybunparks werfen. Er zeigte uns zum Beispiel die aus allen Nähten platzende Pokalsammlung 😊, VIP-Logen oder den Pressesaal. Die Spielerkabinen blieben uns aufgrund des Trainingsplans und wegen Corona leider verwehrt. Zudem durften wir den Innenraum des Stadions besuchen und Platz auf der Ersatzbank nehmen. Auch der Zutritt auf den «heiligen» Rasen blieb uns verwehrt, konnte dieser sowieso nicht mit dem Golfrasen vom Morgen mithalten.

Im Anschluss an den Rundgang konnten wir im Fortimo Pub noch einen kleinen Aperitif zu uns nehmen und das Abschlusstraining der 1. Mannschaft des FC St.Gallen bestaunen, bevor es zurück ins St. Galler Rheintal ging.

green und rasen.

Im Grotto von Mehrlust Catering liessen wir bei italienischem Essen den spannenden Tag ausklingen und genossen bei Musik, Wein, Bier und verschiedenen kleinen Desserts den Abend.



Preisübergabe Wettbewerb 2021



Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2021

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2021/1 zum Thema Badeanstalten haben wir den glücklichen Gewinner gezogen. Wir gratulieren Martin Kobler von der Kobler Ofenbau GmbH in Altstätten herzlich zum Gewinn. Als Sieger darf er einen Gutschein von «mehrlost catering» entgegennehmen. Wir wünschen viel Vergnügen und guten Appetit!

Nebenan finden Sie die richtigen Lösungen zum Wettbewerb 2021.



B: Heiden



E: Diepoldsau



G: Speck



L: Walzenhausen

wettbewerb 2021.

Wettbewerb 2022

Museen haben den Auftrag, das materielle und immaterielle Natur- und Kulturerbe zu schützen und zu fördern. Die Schweiz ist ein Museumsland. Im Jahr 2019 setzten sich 1'129 Museen tagtäglich dafür ein, Kulturgüter zu bewahren, auszustellen, zu studieren und bekanntzumachen. Auch die Ostschweiz deckt vielerlei Themen ab. Von Traktoren, Oldtimern, Velos, Puppen, Brauchtum, Naturhistorik, Seifen, Textilien, Militär, Kunst, Historik, Volkskunde, Lebensgeschichten, Käse, Bierflaschen und Henry Dunant finden Sie alles.

Raten Sie ein wenig um unsere kleine Auswahl an Museen in der Umgebung und gewinnen Sie einen Gutschein vom Landgasthof Sternen in Bühler (AR).

Seifen: Das schmucke Seifenmuseum in St.Gallen entführt Sie in duftender Umgebung in die Welt der Seife, ihrer Produktion und Vermarktung. Alte Reklamen vermitteln Ihnen ein Bild der Seifenwerbung von früher und Werkzeuge, die noch vor zwei Generationen in jedem Haushalt zu finden waren, geben einen Einblick in die Kulturgeschichte des Waschens.

Was stellt die Spezialseife, die man im Museum kaufen kann, dar?

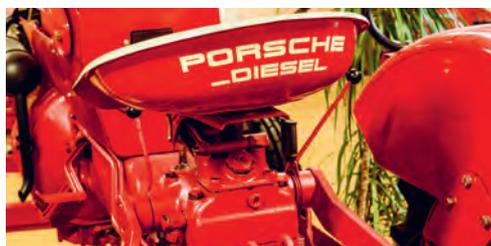
A: das Grossmünster B: den Dom in St.Gallen C: die Kirche von Wassen



Traktoren: Seit 2018 kann man im Traktorenmuseum in Rehetobel die Veteranen der harten Landwirtschaftsarbeit bestaunen. Über 100 Traktoren und Einachser aus der Schweiz, Holland, Deutschland, Österreich und Serbien sind auf 1200 m² in gutem Originalzustand zu sehen. Hier geniessen Porsches, Ferraris und Maseratis aus Bauernställen ihren Ruhestand. Bruno und Mirjam ●● sind die eifrigen Seelen hinter den mit vielen Arbeitsstunden umgestalteten Räumen.

Wie heissen Bruno und Mirjam richtig?

D: Mohn E: Mond F: Maurer



Zäuerli und Schwüeschtli: Das lebendige Brauchtum ist Mittelpunkt des Brauchtummuseums. Hauptthemen sind das Silvesterchlausen, das Bloch, die Alpfahrt und die Viehschau. Weiter gewährt der Rundgang Einblicke ins Sennenleben, in bäuerliche Wohnräume, in die Welt der Trachten, in traditionelle Werkstätten und in die Volkskunst. Musikinstrumente, Talerschwingen und Schellenschötten dürfen ausprobiert werden.

Was ist ein Rugguserli?

G: junger Mungg H: Naturjodel I: kleiner Alpkäse



PS-Rausch: Sehen, hören, unter die Haube schauen! Man kann die faszinierende Welt von Aston Martin erleben, von Ferrari und Lamborghini, von Maserati, Mercedes, Porsche und vielen Automarken mehr! Kommen Sie phänomenalen Klassikern, exotischen Supersportwagen und waschechten Rennautos aus verschiedenen Rennserien hautnah – sogar aus der Formel 1! Die «autobau erlebniswelt» ist ein aussergewöhnliches Automuseum in ●●

Wo ist dieses Automuseum?

K: Le Mans L: Alten Rhein M: Romanshorn



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

psieber@kstreuhand.ch mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2022. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

ks.info 2022

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte
Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte
Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Grüninger MAS FH in MWST / LL.M. VAT, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Roman Vorburger Dipl. Wirtschaftsinformatiker HF
Daniel Frei Wirtschaftsingenieur STV



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch